

## Calvinismus und Freiheitsrechte.

Die politisch-theologische Pamphletistik der ostfriesisch-groningischen 'Patriotenpartei' und die politische Kultur in Deutschland und in den Niederlanden

HEINZ SCHILLING

### I. HISTORISCHER HINTERGRUND UND BEDEUTUNG DES MEINUNGSSTREITES

Auf der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, der großen Krisen- und Erneuerungszeit der alteuropäischen Gesellschaft, entbrannte in den Gebieten östlich und westlich des Dollarts ein Meinungsstreit, der weit über die Region hinaus in Deutschland und Europa Beachtung fand. Es ging um die kirchliche und staatliche Ordnung in Emden und in der Grafschaft Ostfriesland. Das war zugleich das Fundament, auf dem zu Ende der 1590er Jahre die kirchlichen Verhältnisse in Groningen und den Ommelanden neu zu organisieren waren, nachdem die Stadt und die Provinz 1595 endgültig in die Republik der Vereinigten Niederlande integriert worden waren<sup>1</sup>. Die teilweise dramatischen Ereignisse, die den Kern des Traktatenstreites ausmachen, gipfelten in der sogenannten 'Emder Revolution', die in direktem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Rückeroberung Groningens ausbrach und eine rund anderthalb Jahrzehnte währende Phase politischer, zeitweilig sogar militärischer Konfrontation zwischen der Stadt Emden und dem ostfriesischen Grafenhaus einleitete. Emden war das Haupt einer anti-absolutistisch-calvinistischen Stände- und 'Patriotenpartei', der zeitweilig die Stadt Norden und die Repräsentanten der eigenbehörigen Bauernschaft als dritter Stand angehörten. Auf der Seite des Grafen stand die landesherrliche Beamtenschaft sowie ab 1601 der Adel, der nur in der ersten Phase mit den übrigen Ständen eine gemeinsame Front gebildet hatte.

Der Konflikt an der neuralgischen Nahtstelle zwischen den feindlichen Macht- und Konfessionsblöcken, dem gegenreformatorischen, spanisch geführten Europa auf der

1 H. Schmidt, *Politische Geschichte Ostfrieslands* (Leer, 1975); M. Smid, *Ostfriesische Kirchengeschichte* (Pewsum, 1974); W. J. Formsa, ed., *Historie van Groningen. Stad en Land* (Groningen, 2. Aufl. 1981); H. Wiemann, *Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands* (Aurich, 1974); *idem*, *Materialien zur Geschichte der ostfriesischen Landschaft* (Aurich, 1982). Speziell zu Emden: H. Schilling, 'Reformation und Bürgerfreiheit. Emdens Weg zur calvinistischen Stadtrepublik', in: B. Moeller, ed., *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert* (Gütersloh, 1978) 128-161; W. Nijenhuis, 'Die Bedeutung Ostfrieslands für die Reformation in den Niederlanden', in: *Emder Jahrbuch*, LXII (1982) 87-102. — Ich danke meiner Gießener Assistentin, Frau Maria-Theresia Leuker, für bibliographische Hilfen bei der Erstellung des auf das Wichtigste begrenzten Anmerkungsapparates.

einen und dem um die Niederlande gruppierten internationalen Calvinismus auf der anderen Seite <sup>2</sup>, beschäftigte das Reich und seine Organe ebenso wie die Provinz- und Generalstaaten der Niederlande, zeitweilig sogar England, die skandinavischen Königreiche und Polen <sup>3</sup>. Die Ereignisse sind daher in der deutschen und europäischen Frühneuzeitforschung weithin bekannt <sup>4</sup>. Auch die politiktheoretischen Zusammenhänge sind wiederholt behandelt worden, vor allem auch von niederländischen Historikern <sup>5</sup>. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß sich auf Seiten der Calvinisten profilierte Persönlichkeiten zu Wort meldeten, voran Ubbo Emmius und später auch Johannes Althusius <sup>6</sup>. Im Vordergrund der bisherigen Forschung stand die Frage, wieweit und in welchen Elementen das neue politische Denken des 'westeuropäischen' Calvinismus in Ostfriesland wirksam wurde, speziell die calvinistisch-monarchomachische Widerstandstheorie sowie das Vernunft- und Naturrecht <sup>7</sup>. Zugespitzt auf den berühmten Juristen und Politiktheoretiker Johannes Althusius <sup>8</sup>, der von 1604 bis zu seinem Tod 1638 als Syndikus in Emden tätig war, ergibt sich aus dieser Problemstellung die bekanntermaßen irritierende Frage nach Priorität und Vorrang von Henne und Ei, war doch die 'Politica' in erster Ausgabe bereits 1603 in Herborn erschienen.

Ohne den Wert dieser Zusammenhänge in Abrede zu stellen, schlagen die folgenden Überlegungen einen anderen Weg ein: Es geht nicht vorrangig um eine Entwick-

2 J. V. Polisensky, *The Thirty Years War* (Londen, 1971); *idem*, ed., *Documenta Bohemica bellum tricennale illustrata*, Bd. 1-7 (Prag/Wien/Köln/Graz, 1971-1981).

3 England, das die Konkordate von 1599 mitvermittelte, war handelspolitisch an Emden interessiert: G. S. Ramay, ed., *The Politics of a Tudor Merchant Adventurer. A Letter to the Earls of East Friesland* (Manchester, 1979). Mit den Wasas in Schweden und Polen waren die Cirksenas verwandt.

4 Eine zufriedenstellende Untersuchung fehlt. Weder die Akten der ostfriesischen Archive noch diejenigen im Haag und in Wien sind erschöpfend aufgearbeitet. Vgl. Wiemann, *Materialien*.

5 J. J. Boer, *Ubbo Emmius en Oost-Friesland* (Groningen, 1936); E. H. Waterbolck, in: *Ubbo Emmius. Ausstellungskatalog* (Emden, 1977) 6-31; E. H. Kossmann, 'Popular Sovereignty at the Beginning of the Dutch Ancien Regime', in: *The Low Countries History Yearbook*, XIV (1981) 1-29.

6 Auch auf landesherrlicher Seite standen profilierte Juristen und Theologen — Thomas Franzius, Dothias Wiarda und Johannes Ligarius. H. Garrelts, *Johannes Ligarius. Sein Leben und seine Bedeutung für das Luthertum Ostfrieslands und der Niederlande* (Emden, 1915). Eine Untersuchung zu Franzius und Wiarda wäre sehr lohnend.

7 U. Wangerin, *Der geistige Hintergrund der Auseinandersetzung Emdens und der ostfriesischen Stände mit dem Grafenhaus zur Zeit der Emdener Revolution 1595* (Philosophische Dissertation Hamburg, 1949); H. Wiemann, 'Die geistigen Hintergründe der Emdener Revolution', in: *Emdener Jahrbuch*, XXIX (1949) 44-62. Zuletzt G. Menk, 'Rechtliche und staatstheoretische Aspekte im Waldeckischen Herrschaftskonflikt 1588-1624', in: *Geschichtsblätter für Waldeck*, LXXII (1984) 45-74, hier 46ff, und H. Schilling, 'Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen 'Republikanismus'?', in: H. Koenigsberger, ed., *Republikanismus in der frühen Neuzeit in Europa* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquium, Bd. 11; München, 1987).

8 H. Antholz, *Die politische Wirksamkeit des Johannes Althusius in Emden* (Aurich, 1955); E. H. Kossmann, 'Bodin, Althusius en Parker, of: Over de moderniteit van de Nederlandse Opstand', in: *Opstellen aangeboden aan Dr. F. K. H. Kossmann* (Den Haag, 1958) 79-98.

lungsgeschichte des politischen Denkens, jedenfalls nicht insofern sie sich in den Werken der großen Philosophen und Staatsdenker entfaltet. Untersucht werden soll vielmehr die 'politische Kultur', der die philosophisch-juristisch explizite Staatstheorie zweifellos angehört, die aber wesentlich breiter fundiert ist und ihrerseits das Denken der großen Staatsphilosophen mitprägte. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung ist so gewählt, daß im wesentlichen nur Belege aus der Zeit vor dem Amtsantritt Althusius herangezogen werden.

Die politische Kultur zeigt sich im Handeln und Argumentieren der Träger eines politischen Gemeinwesens. In Alteuropa waren das in erster Linie die Politikeliten in Stadt und Land. In extremen Situationen, in denen es, wie auf der Wende des 17. Jahrhunderts in Ostfriesland, um die politische und gesellschaftliche 'Grundordnung' ging, waren jedoch auch breitere Schichten der Bürgerschaft und der Landbewohner beteiligt — entweder direkt durch politische Aktionen und deren verbale Rechtfertigung oder indirekt durch die notwendige Rückkoppelung der politischen Elite an die Gemeindebasis in den Städten und Dörfern. Es geht um das Selbstverständnis der politisch Handelnden im weitesten Sinne.

'Politische Kultur' meint in der frühneuzeitlichen Welt, zumal im 16. und in weiten Strecken des 17. Jahrhunderts, noch in einer weiteren Hinsicht eine Verbreiterung des Beobachtungsfeldes: Ungeachtet ihrer längerfristigen Impulse für die Säkularisierung der Politik intensivierte Reformation und Konfessionalisierung 9 nochmals für ein Jahrhundert lang die engen Bande zwischen Kirche und Staat, zwischen Religion und Politik, die das Staats- und Politikdenken von Renaissance und Frühhumanismus bereits entschieden gelockert hatte: Bis weit ins 17. Jahrhundert hinein war es die Verbindung zwischen religiösen und politischen Positionen und nicht — wie bisweilen behauptet<sup>10</sup> — die angeblich moderne Distanzierung vom konfessionellen Meinungsstreit, die die gesellschaftliche und politische Dynamik ausmachte und dementsprechend auch das Denken über die Ordnung in Staat und Gesellschaft prägte. Man kann geradezu von einem Sach- und Literaturkomplex 'politische Theologie' sprechen. Auf unseren Fall angewendet, ergibt sich die Notwendigkeit, die Auseinandersetzungen um Konfessionsstand und Verfassung der Emdener, später auch der Groninger Stadtkirche mit in die Überlegungen einzu beziehen. Nur wenn beide Äste des Meinungsstreites untersucht werden, ergibt sich ein tiefenscharfes Bild von der politischen Kultur der antiabsolutistischen Partei in der Grafschaft Ostfriesland sowie ihrer Anhänger in Deutschland und den Niederlanden.

Die Ereignisse und der sie begleitende Traktatenstreit zwingen dem Betrachter diese doppelte Perspektive geradezu auf. Der Konflikt um Inhalt und Gestalt der politischen Ordnung war zugleich ein Ringen um Bekenntnisstand und Regiment in

9 Ausführlich H. Schilling, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung* (Gütersloh, 1981) 15-40, 365-375; *idem*, ed., *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der zweiten Reformation* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 195; Gütersloh, 1986).

10 H. A. Enno van Gelder, *The Two Reformations in the 16th Century. A Study of the Religious Aspects and Consequences of Renaissance and Humanism* (Den Haag, 1964).

der Kirche. Chronologisch genau genommen, ist der politische sogar aus dem kirchlichen Kampf erwachsen. Und auch im Meinungsstreit ging es zunächst ein knappes Jahrzehnt lang vorrangig um die Christologie, um das rechte Abendmahlsverständnis sowie um den Kirchenbegriff, bevor im Jahrzehnt nach 1595 die Frage nach den rechtlichen und politischen Grundlagen der Staatsgewalt in Emden und Ostfriesland in den Vordergrund trat.

1. *Die konfessionellen Streitschriften*: Läßt man die Kontroversen der engeren Reformationszeit und der Jahrhundertmitte sowie die kontinuierlich durchlaufenden Auseinandersetzungen mit den Täufern beiseite<sup>11</sup>, so beginnt der Entscheidungskampf zwischen konfessionell formierten Calvinisten<sup>12</sup> und Lutheranern im Jahre 1588 mit einem Streitschriftenaustausch zwischen Christoph Pezel, Vorsteher der bremischen Kirche und Wortführer des deutschen Calvinismus, und Tilman Heshus in Hamburg, dem 'Papst' der lutherischen Orthodoxie in Nordwestdeutschland<sup>13</sup>. Pezel, der seine Schrift dem calvinistischen Grafen Johann von Ostfriesland widmete, verfaßte auf Bitten seiner Emdener Glaubensgenossen eine Widerlegung von zehn Glaubensartikeln aus der Feder des Tilman Heshus, die dessen Sohn Gottfried als Hofprediger des lutherischen Grafen Johann in Ostfriesland publiziert hatte, um in Ostfriesland eine konfessionell formierte lutherische Landeskirche einzurichten<sup>14</sup>. Opfer war unter anderem Ubbo Emmius, der den Norder Schuldienst verlassen mußte und daraufhin zum führenden Theoretiker der calvinistischen Oppositionspartei wurde. In den 1590er Jahren folgte eine ganze Serie von aufeinander bezogenen Streitschriften<sup>15</sup>. Abgesehen von kleineren Schriften, wie einem Abendmahlslied des Emdener Prädikanten Menso Alting<sup>16</sup>, legte die uns hier interessierende

n Ich nenne nur die wichtigsten Traktate: 1. *Ein antwert Geliï F abri ...up einen ... breek der Wederdöper ...* (Magdeburg, o.J.) — 2. *Protocol. Dat ist alle handelinge des Gesprecks tot Emden ... mit den Wederdooperen ... begonnen den 27. Februari' 1578 ...* (Emden, 1579) — 3. *Warhafftige christliche Beantwortung und Widerlegung zwentzig Widertäußerlicher Artickeln ... welche ... ein Widertäußer Hans de Ryß genandt schriftlich unter die Bürgerschafft zu Emden hat außgebracht* (Herborn, 1591) — 4. *Ubbo Emmius, Grondelicke Onderrichttinghe, vande leere ende den Geest des Hoofketters David Joris* (Middelburg, 1599) — Literatur: Smid, *Ostfriesische Kirchengeschichte*; S. Blaupot ten Cate, *Geschiedenis der Doopsgezinden in Groningen, Overijssel en Oost-Friesland* (2 Teile; Leeuwarden und Groningen, 1842).

12 Zum historischen Hintergrund die Beiträge in Schilling, ed., *Reformierte Konfessionalisierung*.

13 Christoph Pezel, *Kurze Resolution in Antwort auf zehn schlüpfrige Fragen des T. Heshus* (1588). — *Widerlegung der falschen Lehre D. Christoph Pезeli und seiner Mitprediger zu Bremen von der Person Jesu Christi und heil. Abendmahl, durch den Ehrw. Hochgel. Herrn D. Tilemannum Heshusium ... beschrieben* (1588) (Halle, 1592).

14 Smid, *Kirchengeschichte*, 228.

15 Überblicke bei: J. F. Bertram, 'Dissertatio de rerum in ecclesia Frisiae Orientalis gestarum Scriptoribus', in: *idem, Parerga Ostfrisia* (Bremen, 1735) 135-158; H. Garrelts, *Die Reformation in Ostfriesland nach der Darstellung der Lutheraner vom Jahre 1593* (Aurich, 1925) v.a. 33-47; T. D. Wiarda, *Ostfriesische Geschichte*, III (Aurich und Leer, 1793) 230-235.

16 'Ein christlich Gesanck vom Hilligen Nachtmahl', abgedruckt im Anhang der ersten, in Bremen erschienenen niederdeutschen Ausgabe des *Abendmahlsberichtes* (vgl. nächste Anmerkung) sowie bei E. R. Brenneysen, *Ost-Friesische Historie und Landesverfassung* (2 Bde.; Aurich, 1720).

calvinistische Partei insgesamt sechs zum Teil umfangreiche Streitschriften vor — und zwar 1590/1591 einen *Abendmahlsbericht*; 1592 die gegen Hamelmann, einen weiteren Wortführer der Lutheraner gerichtete *Missive oder Sendbriefe*; 1593 den Bericht *Von dem Emdischen Kirchenzustand*; 1594 das *Emder Bekenntnis*; ebenfalls 1594 den *Gründlichen und wahrhaftigen Reformationsbericht*; schließlich 1597 eine *Christliche Erinnerung*<sup>17</sup>.

Hauptverfasser waren die Emdere Prediger, voran Menso Alting und Gerhard Geldenhauer, beraten von Ubbo Emmius, und Christoph Pezel in Bremen, der zum Emdere Abendmahlsbericht eine profilierte, von den Lutheranern heftig attackierte Vorrede schrieb. Da alle Wortführer der Emdere Calvinisten Niederländer waren und die später vor allem in Groningen und Friesland auch direkt Einfluß ausübten, greifen wir in diesen Schriften zugleich das kirchen- und allgemeinpolitische Denken des niederländischen Calvinismus, und zwar — diese Spezifizierung ist im folgenden stets zu beachten — des rigiden, orthodoxen Calvinismus. Denn das bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus dogmatisch keineswegs einheitliche niederländisch-nordwestdeutsche Reformiertentum war in Emden seit den ausgehenden 1570er Jahren einer Calvinisierung unterworfen worden, und zwar unter energischer Leitung Menso Altings, der zugleich der wichtigste Autor der genannten konfessionellen Traktate war. Die Niederlande, einschließlich der Provinz Holland, wurden

17 1. *Historischer warhaftiger Bericht und Lehre Goettliches Worts von dem gantien Streit und Handel des heiligen Abendmals ... Durch die Prediger der Christlichen Gemeine zu Embden. Mit beygefüegter Vorrede Christophori Pezelii ...* (Herborn, 1591) (im folgenden zitiert: *Abendmahlsbericht*). — 2. *Missive oder Sendbriefe etlicher guthertzigen und gelehrten Studenten sampt einer Bapstlichen Bulla, an Licentiatum Hermannum Hamelmannum* (Bremen, 1592) (im folgenden zitiert: *Missive*) zum Erscheinungsort vgl. Garrelts, *Reformation*, 39. — 3. Christoph Pezel, *Von den Emdischen Kirchenzustand* (Bremen, 1593). — 4. *Korte Bekenntnisse der ChristUcken Lehre so in der Gemeine Gades tho Embden uth synem Worde gelövet gelehret und gepredigt werdt. Sampt bygefügter Kercken-Ordnung tho Embden 1594* (vgl. dazu A. Sprengler-Ruppenthal, in: E. Schling, ed., *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, VII, 1, 347f., Teilabdruck 480ff.). — 5. *Gründtlicher Warhaftiger Bericht: Van der Evangelischen Reformation, der ChristUcken Kercken tho Emden und in Ostfrießland* (Bremen, 1594) (im folgenden zitiert: *Wahrhaftiger Bericht*). — 6. *Der Prediger göttliches Worts zu Emden Christliche Erinnerung, von der ... unwahrhaften Widerlegung, so wider ihre reine ... Bekänntniß fuer vielen Jahren von des Herrn Abendmal ausgangen: Aegidius Hunnius ... durch den Druck, zu Behauptung seiner ... Irrthümern ... nun zum andernmal ausgelassen ...* (Zerbst, 1597) (zitiert: *Christliche Erinnerung*).

Von lutherischer Seite erschienen als Antwort: 1. *Kurtze einfeltige doch beständige Antwort Hermanni Hamelmanni Licentiaten auff die prächtige Praefation oder Vorrede D. Christophori Pezelii* (Tübingen, 1592). — 2. *Warhaftiger Gegenbericht der rechtgläubigen Predicanten in Ostpießlandt auff des D. Petzeis Vorrede über das Emdische Buch vom Handel des Abendmals: Anno 1590 zu Bremen außgangen* (Emden, 1593). — 3. *Antwort der rechtgläubigen Predicanten in Ostfrießlandt auff die Missive oder Schendebrieff etlicher erdichten Studenten und Brem-Emdischen Kauffleuten umb das Emdische Buch und des D. Petzelii Vorrede zu beschirmen* (Anno 1593) außgeben.

18 Die Lutheraner beschimpften die Emdere Calvinisten als landfremde Aufwiegler, worauf diese — den heutigen Slogan 'Wir alle sind Ausländer' vorwegnehmend — antworteten: 'Das wir nicht allein in Ostfriesland, sondern in der ganzen Welt fremd sind'. (*Wahrhaftiger Bericht*, 257ff. allgemein zur Stellung der Niederländer in Ostfriesland).

bekanntlich im Verlaufe der ersten beiden Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts von dieser Calvinisierung erfaßt, einmündend in die contraremonstrantische Bewegung. In gewissem Sinne greifen wir in den ostfriesischen Traktaten der 1580er und 1590er Jahre die contraremonstrantische Position *avant la lettre*. Es ist im Auge zu behalten, daß die folgenden Ausführungen stets auf diese rigide Ausprägung des Calvinismus bezogen sind, und damit auf einen Ausschnitt des Reformiertentums, dessen theologisches Spektrum vor allem in den Niederlanden wesentlich breiter war.

Nachdem für die Lutheraner zunächst vor allem der Norder Pastor Johannes Ligarius (1532-1596) gestritten hatte, meldeten sich seit Mitte der 1590er Jahre wieder die Führer der lutherischen Orthodoxie außerhalb Ostfrieslands zu Wort, und zwar Aegidius Hunnius in Wittenberg und Balthasar Mentzer in Gießen, um die Reichsöffentlichkeit auf den Konfessionsstand der Emdener Kirche aufmerksam zu machen, der mit dem Reichsrecht nicht zu vereinbaren war<sup>19</sup>.

Schließlich sind noch aus dem näheren räumlichen und zeitlichen Umfeld zwei Schriften zu nennen, die ohne direkten Zusammenhang mit dieser konfessionellen Kontroverse weitere wesentliche Grundsatzpositionen über das Kirchen-, Staats- und Gesellschaftsverständnis des ostfriesischen und niederländischen Calvinismus fixieren und zugleich auf die weitere Entwicklung im 17. Jahrhundert vorausdeuten: Die 1602 in Groningen entstandene *Apologia offte Verandwordinge des Edicts ... tegen der Wederdoper unde ander secten unordningen*, die die zuerst für Emden erhobenen staatskirchenrechtlichen Forderungen auf die niederländische Schwesterstadt überträgt, und das *Ostfriesische Kleinod* von 1612, ein detaillierter Katechismuskommentar des Emdener Predigers Daniel Bernhard Eilshemius, in dem die Lehre des Emdener Calvinismus gleichsam kanonisiert wurde<sup>20</sup>.

2. *Die politischen Traktate*: Als der calvinistische Charakter der Emdener Stadtkirche durch den Delfzijler Vertrag und die Konkordate von 1599 gesichert war, erschienen keine konfessionellen Streitschriften mehr. Stattdessen kam es zu einem Austausch von politischen Traktaten, der seinen Höhepunkt in den Jahren 1602 und 1603 erreichte. Die Emdener Calvinisten veröffentlichten vier teils sehr umfangreiche Flugschriften; die gräfliche Partei antwortete mit zwei Gegendarstellungen: Nach einem ersten Schlagabtausch, der von beiden Seiten mit aggressiven, zugleich aber auch witzig die in der kleinen Welt Ostfrieslands wohlbekannten persönlichen Schwächen des Gegners ausnutzenden Flugschriften geführt worden war<sup>21</sup>, erschien

19 I. *Beständige Widerlegung des unwarhaften Berichts, von dem Streit des Heil. Abendmahls durch Aegidium Hunnium ...* (Wittenberg, 1595). — 2. *Evangelische Prob deß Ostfrießländischen Kleinods Danielis Bernhardi Eilshemii ... durch Balthasaren! Menzerum ...* (Gießen, 1618); Balthasar Menzer, *Examen Eilshemianum: Darinnen D. B. Eilshemii ... beständige Verthädigung ... geprüft ... und vielfaltige Irrthumben ... widerlegt werden ...* (Frankfurt am Main, 1622).

20 *Ostfrießländische Kleinodt des waren Gelovens unde beständigen Trostes ... dorch Danielen Bernhardum Eilshemium ...* (Emden, 1612) (zitiert: *Eilshemius. Kleinod*). — Die Apologie des Wiedertäufer-Edikts wird abgekürzt: *Groninger Apologie*.

21 Politischer Traktat der Emdener Seite: *Een cort ende warachtig verhael van het ghene, wat*

die große 'Apologie' der Calvinisten, die aus drei Teilen bestand — dem zur propagandistischen Unterstützung vollzogener und geplanter Widerstandshandlungen im Sommer 1602 rasch auf den Markt geworfenen *Vorlaufer für die notwendige vollkommene Verantwortung* mit 48 Seiten; der eigentlichen *Apologia, das ist vollkommene Verantwortung*, die Anfang 1603 in Groningen erschien und auf 584 Seiten die zeitgeschichtlichen Ereignisse kommentiert und dokumentiert; schließlich den noch im gleichen Jahr folgenden *Stücke und Beylage, darzu die Emdische Apologia sich referiret* mit rund dreißig Schriftstücken und 182 Seiten<sup>22</sup>. Die Autorenschaft dieser anonym erschienenen Traktate läßt sich nicht mehr eindeutig bestimmen. Hauptverantwortlich dürfte der Groninger Rektor und Historiker Ubbo Emmius gewesen sein, beraten von den Emdener Theologen und Politikern, dazu von Johannes Althusius, der wahrscheinlich die speziellen juristischen Passagen beisteuerte<sup>23</sup>.

Obgleich die konfessionellen und politischen Traktate von den führenden Köpfen des Emdener und Groninger Calvinismus verfaßt wurden, spiegeln sie nicht nur das politische Denken von 'Intellektuellenzirkeln' wider. Sie lassen sich auch für das politische Selbstverständnis breiterer Schichten in Anspruch nehmen<sup>24</sup>. Denn die Veröffentlichungen zielten auch darauf ab, die Anhängerschaft bei der Sache zu halten und der massiven Werbungskampagne des Landesherrn entgegenzuwirken<sup>25</sup>. Darüber hinaus sind dort zahlreiche Akten und Urkunden abgedruckt, die das handlungsleitende Politikverständnis der städtischen Gremien zu erkennen geben, vom

*tussen den Grave van Oost-Vrieslandt ende syne Onderdanen sedert den Jare 1594 tot ... 1602 ... gepasseert ist. Door Thomas Frantzius, een groot Liefhebber der vrijheit van Oost-Vrieslandt.* — Dagegen erschien von landesherrlicher Seite: *Waerachtig verhael van tgene wat tuschen den Grave tot Oostvriefstandt ende syne Ondersaten ... gepassiert ist ... Door Peter van der Witz alias Eeck Ballemaker* (Pseud., Verfasser ist D. Wiarda) (Emden, 1602).

22 Emdener Seite: *Vorlaufer für die notwendige vollkommene Verantwortung, so Bürgermeister und Rath sampt den Viertzigern und der gantzen Burgerschaft der Stadt Emden in kurtzer Tagen zu Entdeckung ihrer Unschuld außgeben werden* (1602) (zitiert: *Vorläufer*). — *Apologia. Das ist vollkommene Verantwortung, so Bürgermeister und Rath sampt den Viertzigern und der gantzen Burgerschaft der Stadt Emden, zu entdeckung ihrer Unschuld! müssen aufgeben ...* (Groningen, 1602) (zitiert: *Apologie*). — *Stücke und Beylage darzu die Emdische Apologia sich referiret, auch etlich andere, die sonst zu derselben mehrer erklerung dienen können ...* (Groningen, 1603) (zitiert: *Beilagen*). — Von landesherrlicher Seite erschien lediglich noch: *Erleuterung deß Vorlauffers, welchen die von Emden vor ihrer Defension und vollkommener Apologia in aller Geschwindigkeit abgefertigt ...* (1602). — Statt weitere Flugschriften zu verfassen, schickte die gräfliche Regierung Gesandtschaften nach Den Haag und Prag, dazu Boer, *Ubbo Emmius*, 86-113.

23 Zur Autorenfrage: Boer, *Ubbo Emmius*; Antholz, *Johannes Althusius; idem, 'Johannes Althusius und die Emdener Publizistik zu Beginn des 17. Jahrhunderts'*, in: *Mitteilungsblatt der ostfriesischen Landschaft und der ostfriesischen Heimatvereine*, XLIX (1949); Wangerin, *Geistiger Hintergrund*; Wiemann, 'Emder Revolution', in: *Emdener Jahrbuch*, XXIX (1949), wo S. 47, Anm. 4 die Schriftleitung lapidar feststellt, Ubbo Emmius sei eindeutig der Verfasser der Apologie.

24 Grundsätzliches bei J. Theissen, 'Pamfletten', in: *Bibliotheekleven* (1927) 248-274.

25 Besonders deutlich in der kurzen Flugschrift *En cort ende warachtig verhael* (1602) und *Des Ostfriesischen Cantzelars Thomae Frantzii Getreuer Rath* von 1610. (Vgl. Boer, *Ubbo Emmius*, 34f).

Stadtrat über das Presbyterium und die einzelnen Bürgerkorporationen bis hinab zur Bürgervollversammlung. Und schließlich ermöglichen die detailliert geschilderten Ereignisse wichtige Einblicke in die kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen breiterer Schichten in der Stadt und auf dem Lande — und damit in die politische Kultur des nordwestdeutschen und niederländischen Calvinismus auf der Höhe des konfessionellen Zeitalters.

Die Auswertung der Traktate erfolgt in drei Untersuchungsschritten: Zunächst sollen Methode, Argumentationsstrategie und Themenbereiche, vor allem die Rechtsmaterien, der Traktate untersucht werden (II, §1); dann geht es um einige Kernbegriffe, die auf der Wende des 16. Jahrhunderts im Zentrum der internationalen Politikdiskussion standen (II, §2); schließlich soll der Versuch unternommen werden, das Politikverständnis der antiabsolutistischen, calvinistischen 'Patriotenpartei' mit Hilfe des Paradigmas 'frühneuzeitlicher Stadt- und Ständerepublikanismus' synthetisch zu beschreiben (II, §3). Die Befunde sind jeweils getrennt für die konfessionellen und die politischen Traktate zu erheben. Denn trotz der engen Verzahnung standen die beiden Äste des ostfriesischen Meinungsstreits selbständig nebeneinander, wurden die kirchlich-religiösen und die staatlich-politischen Sachverhalte weitgehend, wenn auch nicht völlig getrennt behandelt<sup>26</sup>. Über die methodischen Konsequenzen hinaus ist dieser Sachverhalt zugleich ein erster Hinweis auf die inhaltlichen Vorstellungen der Calvinisten über das Verhältnis von kirchlichen und weltlichen Elementen innerhalb der öffentlichen Ordnung. — Auf den Ergebnissen der Detailanalyse aufbauend, sollen abschließend einige allgemeine Erörterungen über die politische Kultur in Deutschland und den Niederlanden angestellt werden (III).

## II. DIE POLITISCHEN UND GESELLSCHAFTLICHEN ORDNUNGSVORSTELLUNGEN DER KONFESSIONELLEN UND POLITISCHEN TRAKTATE

### I. METHODE UND THEMENBEREICHE DER ARGUMENTATION

a) *Dominanz von Historie und positivem Recht der Friesen.* — Argumentation und Methode der *konfessionellen Traktate* sind dominant historisch und positivrechtlich: Der landesherrliche Angriff auf Bekenntnisstand und Verfassung der Emdener Gemeinde sei unrechtmäßig, weil Gott bereits die Voreltern zur Zeit der Reformation mit der ganzen Helligkeit der Wahrheit erleuchtet habe und dieser Glanz auch während der Interimskrise Mitte des 16. Jahrhunderts nicht verfinstert worden sei. Wenn die lutherische Partei eine andere Lehre durchsetzen wolle, so stehe das im Widerstreit zu Geschichte und Tradition der ostfriesischen Kirche, sei 'Schwärmerei unruhiger einkommender Leute'<sup>27</sup>, die die Emdener irren machen wollten<sup>28</sup>. Dieser

26 Die konfessionellen Streitschriften gehen nur ausnahmsweise und kursorisch auf die weltlichen Konfliktpunkte ein, z. B. *Missive*, 198.

27 Pezel-Vorrede zum *Abendmahlsbericht*, fol. a VII; *Wahrhaftiger Bericht*, 8, 23; *Missive*, 76.



Neuerung, die nicht zuletzt aus Rücksicht auf das Reichsrecht stets als ubiquitistischer Abfall von der Lehre Luthers charakterisiert wird<sup>29</sup>, stehe auch der Bürgereid, also eine positive Rechtssetzung entgegen, die jeden Bürger der Stadt Emden auf die 'reformierte Religion, die ... öffentlich in den Kirchen gepredigt wird' 30, festlege. Auch der Anspruch auf die Kirchengüter und auf das Pfarrwahlrecht, die beiden Säulen gemeindlicher Kirchenordnung, wird positivrechtlich begründet: Die Voreltern der heutigen Gemeindeglieder, und nicht der Landesherr, hätten Kirchen und Pfarrstellen dotiert und seit alters über sie verfügt<sup>31</sup>.

In gleicher Weise erscheint der Widerstand primär positivrechtlich begründet, wenn auch die konkreten Rechtssetzungen nicht genannt werden:

In diesen Gottes Ehre, das Gewissen und ewige Seligkeit belangenden Sachen [könne niemand] mit fuge [beschuldigt werden] einiges ungehorsames oder Rebellion, dieweil auch in weltlichen, politischen Rechten einem jeglichen Untertan erlaubt ist, seine angeerbten, elterlichen Freiheit und Gut gegen seiner von Gott gegebener Obrigkeit gebühlich zu verbieten [d.h. 'erbitten' im Sinne von 'einfordern', H. Seh.]<sup>32</sup>.

Nur in Beispielen aus der Bibel und aus der Zeit der Urkirche, die jedoch eher illustrierenden Charakter haben, leuchtet bisweilen eine über dem positiven Recht stehende göttlichrechtliche Legitimation auf—etwa im Hinweis auf den Widerstand des Israeliten Naboth gegen König Ahab, der ihm sein väterliches Erbe nehmen wollte (1. Könige, Kap. 21), oder auf den Kampf der Propheten und Kaiser Konstantins gegen die Irrlehren ihrer Zeit 33.

Daß man in Ostfriesland die historisch-positivrechtliche Argumentation bevorzugte, war eine Konsequenz der besonderen kirchenrechtlichen (mittelalterliches Pfarrwahlrecht) und reformationsgeschichtlichen Umstände: Die calvinistischen Gemeinden Ostfrieslands, vor allem diejenige in Emden, konnten als einzige auf deutschem Boden mit einem gewissen Recht ihre Herkunft bis in die Reformationszeit zurückverfolgen 34. Und sie waren zu einem solchen historischen Nachweis gezwungen, weil reichsrechtlich nur die Ordnung derjenigen Kirchen geschützt war, die bereits 1552/1555 existierten. Und da dieser Schutz darüber hinaus nur der Confessio Augustana von 1530 galt, war man gezwungen, den eigenen Bekenntnisstand historisch auf diese Confessio zurückzuführen und die vom Landesherrn vertretene lutherische Orthodoxie als Neuerung und Abfall zu brandmarken. Der

28 Pezel-Vorrede, *Abendmahlsbericht*, fol. a VI. — Die Flugschriften sind teils niederdeutsch, teils niederländisch abgefaßt. Ich gebe im folgenden die Zitate in modernem Deutsch.

29 Pezel-Vorrede, *Abendmahlsbericht*; 'Gründlicher Bericht', 253 f.

30 Pezel-Vorrede, *Abendmahlsbericht*, fol. b I.

31 *Ibidem*, fol. b IV v.

32 Zur Worterklärung von 'verbieten' vgl. Garrelts, *Reformation*, 116.

33 *Missive*, 152f.; *ibidem*, 77ff.

34 Smid, *Kirchengeschichte*; E. Settling, ed., *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, VII, *Niedersachsen*, II/1 (Tübingen, 1963) 307-359; J. Weerda, *Nach Gottes Wort reformierte Kirche* (München, 1964); B. Kappelhoff, 'Die Reformation in Emden', in: *Ender Jahrbuch*, LVII (1977) 64-143; LVIII (1978) 22-67; Nijenhuis, 'Die Bedeutung'.

ostfriesische Calvinismus hatte sich somit in einer völlig anderen Situation zu behaupten als der französische, niederländische und englische Calvinismus. Dementsprechend war der rechtliche und propagandistische Legitimationsansatz ein anderer.

Die *politischen Traktate* verfolgten im großen und ganzen dieselbe Argumentationsstrategie wie die konfessionellen. Da sie durchgehend später verfaßt wurden und demselben engen Kreis calvinistischer 'Intellektueller' aus Emden und den benachbarten Niederlanden entstammen, läßt sich geradezu von einer Übertragung der konfessionspolitischen Methoden in den weltlichen Kontext sprechen: Auch dort sind es ganz überwiegend die besondere historische Entwicklung Ostfrieslands und die daraus resultierenden positivrechtlichen Setzungen, vor allem im Verhältnis zwischen Stadt und Landesherrschaft, mit denen die Emder Patriotenpartei ihre Ansprüche auf politische Selbstbestimmung legitimiert: Ubbo Emmius entwickelte bekanntlich die Theorie von den 'friesischen Freiheiten', die er, historisch weit zurückgreifend, auf positivrechtliche Abmachungen zwischen den Friesen und Kaiser Karl dem Großen zurückführte<sup>35</sup>. Im Falle Emdens wies man darüber hinaus auf die mittelalterlichen Rechte der Stadt Hamburg hin, um den Anspruch des Grafen auf die Stadtherrschaft zu widerlegen<sup>36</sup>. Erst die Übereinkunft zwischen friesischem Volk und Ulrich Cirksena habe Mitte des 15. Jahrhunderts in Ostfriesland eine Landesherrschaft begründet, und zwar eine mit begrenzter Gewalt, was u.a. das freie Verfügungsrecht der Gemeinden über das Kirchengut und die Pfarrbesetzung einschließt<sup>37</sup>. In dieser Perspektive erscheinen die zeitgenössischen Abmachungen des Delfzijler Vergleichs (1595) und der Konkordate (1599) als Erneuerung der historischen Übereinkunft zwischen Ulrich Cirksena und einem freien Volk der Friesen.

Der historisch-positivrechtlichen Methode entspricht der Relativismus im Geltungsanspruch der Emder Traktate: Die postulierte und historisch nachgewiesene Begrenzung landesherrlicher Gewalt gilt nur für die Grafschaft Ostfriesland. Man vertritt kein 'universelles' Politikmodell. Im Gegenteil — man lehnt universelle Staatsmodelle scharf ab, weil sie die historischen Unterschiede verneinen und die alten Rechte brechen. Die Grafen Edzard und Enno werden gerade deshalb zu Tyrannen, weil sie die in anderen Territorien des Reiches gültige unbegrenzte Herrschaft auf Ostfriesland übertragen wollen<sup>38</sup>. Das absolutistische Modell als solches wird nicht in Frage gestellt. Es ist dort rechtmäßig, wo die historischen Grundlagen der Landesherrschaft andere waren als in Friesland.

Neben der vorherrschenden historischen Deduktion steht eine Reihe anderer Argumente — aus dem *Römischen Recht*, der antiken Philosophie (namentlich Cicero), dem zeitgenössischen *Völkerrecht*, dem *Reichsverfassungsrecht*, bisweilen

35 *Apologie*, 152. Ausführlich zu Emmius' Geschichtstheorie: Boer, *Ubbo Emmius*. — Zur Freiheits-Argumentation, die in Friesland weit verbreitet war, vgl. auch W. Bergsma und E. Waterbolk, ed., *Kroniekje van een Ommelander boer in de zestiende eeuw* (Groningen, 1986) 28ff.

36 Vorrede zu *Beilagen*.

37 *Apologie*, 152.

38 Vor allem *Ibidem*, 238.

auch aus der Bibel<sup>39</sup>. Diese juristischen Belege sind auf wenige Passagen konzentriert. Moderne Interpreten haben hier zu Recht Einschreibungen von Juristenhand vermutet, namentlich von Johannes Althusius<sup>40</sup>. — An exponierter Stelle erscheint als zusätzliche Legitimationsfigur die Vernunft und das Göttliche oder Natürliche Recht. Das geschieht in der Regel dort, wo aktuelle handlungspolitische Konsequenzen gezogen werden — etwa für das Verhalten der Stände auf den Landtagen, der bürgerlichen Gemeinde in Emden oder bei der Begründung des prinzipiellen Widerstandes gegen das Modell unbegrenzter Herrschaft<sup>41</sup>.

b) *Eschatologisches Bewußtsein*. — Eine weitere Argumentationsfigur ist im Hintergrund stets präsent und tritt an vereinzelten, hervorgehobenen Stellen explizit hervor. Auch sie scheint aus den konfessionellen Auseinandersetzungen in die politischen Traktate übernommen worden zu sein: Es ist die eschatologische Argumentation, die für die politische Kultur des Calvinismus besonders charakteristisch ist, in der Geschichte des politischen Denkens aber nicht selten zugunsten einer modernistischen Interpretation vernachlässigt wird. Auch hier geht man aus von der konkreten, und zwar zeitgeschichtlichen Situation. Die gegenwärtige Lage der reinen Kirche Christi, und das ist natürlich nur die calvinistische!, diese Lage sei in Friesland, im Reich und Europa gekennzeichnet durch das eschatologische Ringen zwischen Gut und Böse — zwischen dem Papst und den Spaniern auf der einen Seite, die die 'Deutsche Nation wieder einkriegen' (d.h. unterwerfen) und sich 'die ganze Christenheit untertänig' machen wollen<sup>42</sup>, und den von den Niederlanden geführten Vertretern des reinen Gotteswortes auf der anderen Seite 43. Emden, Ostfriesland und Groningen sind die Zentren, in denen die Entscheidung fallen muß.

Der Kampf der politischen Machtblöcke ist Ausdruck eines heilsgeschichtlichen Ringens zwischen dem Antichrist und dem Heiland um die Herrschaft in der Welt<sup>44</sup>. Es ist der Kampf 'in diesen letzten Zeiten', der um die Reinheit der Lehre in der Kirche Gottes gekämpft wird — zunächst in Emden, dann auch in Groningen, als es darum ging, Kirche und Gesellschaft nach den Prinzipien des Calvinismus neu zu ordnen<sup>45</sup>. Die vom ostfriesischen Grafen geförderte lutherische Orthodoxie steht im Bündnis mit der antichristlichen Partei. Durch sie dringt das eschatologische Ringen bis in den Kern der christlichen Lehre vor: Der Antichrist droht, sich des Abend-

39 *Ibidem*, 420-442, 555-559.

40 *Ibidem*, 414-442, 556-564; vgl. dazu auch Wangerin, *Geistiger Hintergrund*, 236.

41 *Apologie*, 362, 400, 424, 517, 558.

42 *Missive*, 171, 250. — Ich weise auf die zeitliche Parallelität der Auseinandersetzungen von Sibrandus Lubbertus mit dem Katholizismus hin. Lubbertus war in den 1580er Jahren als Krankentröster in Emden tätig gewesen. Eine der wichtigsten seiner anti-katholischen Streitschriften widmete er dem Emdener Stadtrat. Vgl. C. van der Woude, *Sibrandus Lubbertus, Leven en werken, in het bijzondere naar zijn correspondentie* (Kampen, 1963) 66 ff.

43 Auch dies ist zur Illustration der These von Joseph Polisensky geeignet (vgl. Anm. 2).

44 *Missive*, 48, 159, 170: Die gegen Calvinisten kämpfenden Lutheraner machen sich schuldig am Christenblut, das der 'Antichrist in England, Frankreich, in Niederland und anderswo vergießt'.

45 *Groninger Apologie*, 62.

mahls und der Taufe zu bemächtigen, indem er die ubiquitistischen Lutheraner zu seinen Dienern beruft. Die schwanger gehenden Frauen stehen in der Gefahr, 'mit dem bösen Feind beschwert' zu sein, wenn die rechtgläubigen Theologen der 'antichristischen Gaukelei' und der Vermischung von Dienst des Satans und Gottes Ordnung nicht entschieden entgegneten 46. — Auch in den politischen Traktaten findet sich das eschatologische Bewußtsein, wenn auch nur selten explizit — so in der Apologie, wenn bei der Beschreibung der gegen Emden erbauten Festung zu Loga die an der Einweihung beteiligten lutherischen Geistlichen zu Priestern des Bösen stilisiert werden, und vor allem in der exponierten Schlußpassage, die den aktiven Widerstand Emdens gegen den Grafen Enno zum Kampf 'wider seine macht der Finsternis' erklärt<sup>47</sup>.

Die rasch hingeworfenen Streitschriften konnten diese eschatologische Perspektive nur schlagwortartig andeuten. Ausgearbeitet erscheinen sie rund zehn Jahre später in der Einleitung des Katechismuskommentares, den der Emdener Prädikant Daniel Bernhardus Eilshemius 1612 veröffentlichte, also ein Jahr nachdem im Osterhusischen Akkord Stadt und Landesherr Frieden geschlossen hatten 48. Auf der Basis der infralapsarischen Prädestinationslehre stellt Eilshemius die Weltgeschichte dar als Kampf der Kinder Gottes, die zugleich seine Kirche sind, mit den Kindern des Menschen, die in der Kainsnachfolge stehen und 'allerlei Superstitionen und falschem Gottesdienst' anhängen. Dieser Kampf prägte auch die Geschichte Frieslands: Im frühen Mittelalter scharten sich die Kinder Gottes um König Aldegillus, der sich rasch zum Christentum bekehrte, während die Kinder der Menschen geführt wurden von dessen zum Heidentum zurückgekehrten Sohn Radbodus. In den konfessionellen Auseinandersetzungen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts wiederholte sich diese mittelalterliche Konstellation. Zunächst war es der Kampf zwischen der lutherisch-tyrannischen Landesherrschaft und dem calvinistischen Emden. Als diese politische Unterdrückung durch den Osterhusischen Akkord (21. Mai 1611) beendet worden war, wurde das eschatologische Ringen fortgesetzt zwischen Emden, dessen Name 'Wahrheit' bedeutete<sup>49</sup>, und dreist auftrumpfenden Sekten und 'Verführern ... zum falschen Weg des Lebens', die sich vor allem in den benachbarten Niederlanden eingemischt hätten<sup>50</sup>.

## 2. 'OBRIGKEIT', 'WIDERSTAND', 'TYRANN' UND 'VOLK' IN DER SPANNUNG SÄKULARER UND HEILSGESCHICHTLICHER POLITIKTHEORIE

Der in endzeitliche Vorstellungen eingebettete Dualismus zwischen Gut und Böse, zwischen Kräften der Wahrheit und jenen der Finsternis prägte auch den Inhalt der Traktate. Die politiktheoretischen Aussagen erhalten dadurch eine Ambiguität, die

46 *Missive*, 227 — die hier gegebene Möglichkeit, von der Taufe und dem Abendmahl zur Bundestheologie und ihren politischen Implikationen vorzustoßen, kommt nirgends zum Tragen.

47 *Apologie*, 551, 581.

48 Als 'Heminus' gleich 'Kleinod'.

49 Von Hebräisch 'Emeth'.

50 Pezel-Vorrede zum *Abendmahlsbericht*, fol. C, II, r et v.

eine klare Zuordnung der calvinistischen Staats- und Gesellschaftsvorstellungen erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Das gilt für nahezu alle Kernprobleme des frühneuzeitlichen Staatsdenkens, angefangen bei Stellung und Kompetenz der Obrigkeit über die Bewertung des Volkes, den Widerstand und die Gewaltanwendung bis hin zur Staatsform.

In der *Obrigkeitslehre* der *konfessionellen* Traktate verbindet sich ein entschiedenes Plädoyer für eine in Staat und Kirche einflußstarke und allseits präsen- te Obrigkeit mit einer nicht weniger radikalen Infragestellung ihrer religiösen und politischen Kompetenzen. Zwar stellen die konfessionellen Traktate unmißverständ- lich klar heraus, daß alle Obrigkeit von Gott ist — die christliche nicht anders als die heidnische 51. Damit setzt man sich von den Täufern ab, die — wie Münster beweise — Obrigkeit generell verachten<sup>52</sup>. Entscheidend für die konkreten Kompetenzen in Staat und Kirche ist aber die Stellung innerhalb des heilsgeschicht- lichen Dualismus: Steht der Inhaber der Staatsgewalt auf der Seite der Gottes- kinder, so ist er berechtigt, ja verpflichtet, in nahezu alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens massiv einzugreifen: Er darf die Lehre der Kirche verändern, widerspenstige Prädikanten absetzen, Verordnungen und Sanktionen zur Verchrist- lichung der Gesellschaft erlassen, Dissidenten, vor allem die Sekten, vertreiben, und alle strafen, die sich seinen Anordnungen widersetzen<sup>53</sup>. Hier besteht kein Unter- schied zur lutherischen Obrigkeitslehre<sup>54</sup>. Im Gegenteil, die Präsenz der Obrigkeit ist umfassender und theoretisch-theologisch stringenter abgesichert, vor allem in der Kirche: So kritisiert die 'Missive' das Vorhaben der Gnesiolutheraner, den staat- lichen Einfluß auf das Kirchenregiment dadurch zu beseitigen, daß man 'Juristen und ehrbare politische Leute aus den Konsistoriis ... abschafft'. Das staatliche Mit- spracherecht in der Kirche zu beseitigen, sei 'deutsches Papsttum'<sup>55</sup>. Die Gehor- samspflicht der Untertanen wird mit gleicher Entschiedenheit postuliert wie in den meisten lutherischen Obrigkeitslehren, und zwar mit denselben theologischen Argumenten und Bildern: Im Emdener Katechismus des Eilshemius wird die Obrigkeitslehre vom fünften Gebot her entwickelt: Es ist 'das Amt der Obrigkeit, sich gegen ihre Untertanen wie ein Vater gegen seine Kinder zu verhalten'; und es ist die Pflicht der Untertanen, dies mit kindlichem Gehorsam und Liebe zu vergel- ten. Wenn das Bild vom 'Landesvater' die politische Kultur der Frühneuzeit nach- haltig geprägt hat<sup>56</sup>, so waren die politiktheoretischen Voraussetzungen hierzu auch im Calvinismus gegeben!

Steht der Inhaber der Staatsgewalt mit dem Antichrist im Bündnis, wofür bereits der Umgang mit 'liederlichen Prädikanten' ein Anzeichen ist, so ergibt sich eine

51 *Groninger Apologie*, 41; ausführliche Obrigkeitslehre bei Eilshemius, *Kleinod*, 868ff.

52 *Wahrhaftiger Bericht*, 248.

53 *Ibidem*, 24, 27, 203, 207, 245f, 404; Pezel-Vorrede zum *Abendmahlsbericht*, fol. b V v; Eilshemius, *Kleinod*, 150ff; *Missive*, 167; *Groninger Apologie*, *passim*.

54 Besonders auffallend bei der *Groninger Apologie*.

55 *Missive*, 172.

56 P. Münch, "Die Obrigkeit im Vaterstand" — zu Definition und Kritik des 'Landesvaters' während der frühen Neuzeit', in: *Daphnis. Zeitschrift für Mittlere Deutsche Literatur*, XI (1982) 15-40.

ganz andere Stoßrichtung. In diesem Fall, und zwar nur in diesem Fall!, arbeiteten die konfessionellen Traktate die Grenzen obrigkeitlicher Befugnisse in der Kirche sowie das Mitspracherecht unterer Instanzen heraus: Bei Entscheidungen über die Lehre, bei Anstellung oder Entlassung von Prädikanten und anderen Angelegenheiten der Verfassung und des Glaubens sind die Prädikanten, das Presbyterium und die Kirchengemeinde zu Rate zu ziehen<sup>57</sup>. Ist keine Übereinkunft zu erzielen, d.h. faktisch: schwenkt die Obrigkeit nicht auf die von den calvinistischen Theologen festgelegte Linie ein, so sind die Untertanen von ihrer Gehorsamspflicht entbunden. Das Recht zur Selbsthilfe tritt in Kraft — von der Einsetzung der Prädikanten ohne Zustimmung der Obrigkeit bis hin zum aktiven Widerstand<sup>58</sup>. In diesem Kontext kommt auch die Lehre von den unteren Magistraten zum Tragen<sup>59</sup>. Die Hauptverantwortung liegt aber bei den Prädikanten in Ausübung ihres Hirtenamtes: Menso Alting, der dem lutherischen Hofprediger des Grafen Edzard in der Emdener Kirche die Kanzel versperrt, als er die Leichenpredigt auf die jung verstorbene Graferitochter halten will ¶ — das ist das Schlüsselbeispiel für den notwendigen Konflikt mit der Obrigkeit!

Eine derart ambivalente Obrigkeitslehre ist nicht geeignet, vorzustoßen zu einer politiktheoretisch stringenten, prinzipiellen und nicht nur situationsgebundenen Begrenzung der obrigkeitlichen Gewalt in Staat und Kirche. Ansätze dazu bietet allenfalls die Unterwerfung der Fürsten und Magistrate unter die richterliche Gewalt des Presbyteriums<sup>61</sup>. Da die calvinistische Kirchenzucht aber *geistliche* Gerichtsbarkeit ist, blieb die eigentliche politische Gewalt der Obrigkeiten davon unberührt, jedenfalls in der Praxis presbyterialer Zuchtstätigkeit<sup>62</sup>.

Die Obrigkeitslehre der *politischen* Traktate zeigt dieselbe Struktur, vor allem hinsichtlich des göttlichen Ursprungs sowie bei den Pflichten und Rechten gegenüber der Kirche<sup>63</sup>. Wo sie über die konfessionellen Traktate hinausweist und eine weltlich-politische Qualitätsbestimmung der Obrigkeit vornimmt, da verhindert der erwähnte historische Relativismus, daß man zu einer universellen, d.h. allgemeingültigen Begrenzung politischer Gewalt vorstößt. Die Gewalt, die den ostfriesischen Grafen in Staat und Kirche zusteht, ist begrenzt wegen der besonderen Vorgeschichte

57 *Wahrhaftiger Bericht*, 258f, 266f, 287; *Missive*, 76ff, 98f.

58 *Missive*, 76-80, 98; *Wahrhaftiger Bericht*, 312-319; Eilshemius, *Kleinod*, 170.

59 *Wahrhaftiger Bericht*, 235; *Missive*, 187, 190ff.

60 *Wahrhaftiger Bericht*, 21 If; *Missive*, 155ff, 196f. — Bezeichnenderweise war das Verbot des Coetus, d.h. des ostfriesischen Predigerkonventes politisch weniger brisant (*Wahrhaftiger Bericht*, 312-314). Hier fehlte die gemeindlich-kommunale Komponente.

61 Ausführlich Eilshemius, *Kleinod*, 881 f.

62 Ich arbeite an einer Monographie zu diesem Problem. Vgl. einstweilen H. Schilling, 'Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? — Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557-1562', in: W. Ehbrecht und H. Schilling, ed., *Niederlande und Nordwestdeutschland* (Köln/Wien, 1983) 261-327; *idem*, 'History of Crime' or 'History of Sin' — Some Reflections on the Social History of Early Modern Church Discipline', in: E. J. Kouri und T. Scott, ed., *Politics and Society in Reformation Europe, Essays for Sir Geoffrey Elton on his 65th Birthday* (London, 1987).

63 Ausführlich hierzu *Vorläufer*, fol. F 3 v; *Apologie*, 399.

ihrer Landesherrschaft und nicht wegen genereller Bedenken gegen eine absolute Herrschaft. Man erkennt ausdrücklich an, daß in anderen Ländern des Reiches den Fürsten eine absolute, unbegrenzte Gewalt zusteht, die üblichen Einschränkungen durch das göttliche und natürliche Recht vorausgesetzt 64.

Die anderen Zentralbegriffe frühneuzeitlicher Politikdiskussion können wir nur in knapper Auswahl besprechen. Sie zeigen dieselbe Ambivalenz: *Widerstand* gegen die obrigkeitliche Konfessionspolitik ist in dem einen Fall gottgebotene Pflicht, im andern Aufruhr, ja frevelhafte Auflehnung gegen die Gottesordnung selbst — die politische und kirchliche Opposition der Calvinisten in Ostfriesland, den Niederlanden und Frankreich ist legitim 65; was die Lutheraner in Braunschweig, der Oberpfalz, Sachsen, Augsburg und Hamburg gegen ihre Obrigkeit tun, ist widerrechtliche Empörung 66 und liegt nahe beim Münsteraner Wiedertäuferreich, dem Modellfall satanischer Gewaltanmaßung 67. Namentlich den lutherischen Flacianern und Ubiquitisten lastet man 'Auflehnung wider ihre Obrigkeit', 'Tumult und Aufruhr' an 68. — In den konfessionellen Traktaten wird zwar formal zwischen religiöser und politischer Begründung des Widerstandes unterschieden 69. In der Argumentation nicht anders als in der politischen Praxis fließen beide jedoch immer wieder zusammen 70, was von den lutherischen Repliken aufmerksam registriert und scharf kritisiert wird 71.

Die *politischen* Traktate des frühen 17. Jahrhunderts befassen sich nur selten mit dem religiös begründeten Widerstand. Das bedeutet jedoch keine prinzipiell-theoretische, sondern nur eine historisch-pragmatische Akzentverlagerung. Denn nach den Konkordaten von 1599 waren die konfessionellen und kirchenpolitischen Fragen aus den aktuellen Auseinandersetzungen ausgeschieden 72. Im Vordergrund stand nun der politische Widerstand, bei dem Emden kurz vor Veröffentlichung der Apologie erstmals offensiv militärische Mittel eingesetzt hatte 73. Bezeichnenderweise ist dies dann auch der Zeitpunkt und der systematische Problemzusammenhang, an dem massiv politiktheoretische Aussagen mit allgemeinem, universellem Anspruch auftauchen 74: Jeder Mensch, der so angegriffen wird, daß seine geistige und materielle Existenz auf dem Spiel steht, ist zur Notwehr berechtigt. Er darf 'sein Weib und Kind, sein Hab und Gut bestes Vermögens wider unrechtmäßige

64 *Apologie*, 72, 152, 232f, 238f, 295f.

65 *Wahrhaftiger Bericht*, 211, 221, 252, 256; *Missive*, 76ff, 135f, 155, 191 f f.

66 *Wahrhaftiger Bericht*, 219ff; *Missive*, 174ff.

67 *Wahrhaftiger Bericht*, 219-221.

68 *Ibidem*, 253f.

69 Etwa *Missive*, 198.

70 Pezel-Vorrede zum *Abendmahlsbericht*, fol. B I; *Missive*, 196; Eilshemius, *Kleinod*, 908f.

71 Garrelts, *Reformation in Ostfriesland*; ähnlich Balthasar Menzer, *Eilshemianum* (Frankfurt am Main, 1622) 165.

72 Abdruck bei Wiemann, *Grundlagen*, 160ff; Sehling, *Kirchenordnungen Niedersachsen*, 419ff.

73 H. Schmidt, *Politische Geschichte*; ausführlicher Bericht *Apologie*, 556-564.

74 Kernpassagen: *Vorläufer*, fol. F 3; *Apologie*, 556-564, dazu 259f, 292ff, 517.

Gewalt schützen'<sup>75</sup>. Als Begründung werden Beispiele aus der Geschichte, vor allem aber Natur- und Gottesrecht angeführt: Selbstverteidigung ist 'von Gott und allen Rechten freigelassen'<sup>76</sup>. Hier kommt das politiktheoretische Instrumentarium der französischen Monarchomachen ins Spiel<sup>77</sup>.

Doch auch diese politisch-säkulare Argumentation entfaltet sich vor dem oben herausgearbeiteten heilsgeschichtlichen Hintergrund: Der 'Vorläufer' geht im Spätjahr 1602 mit einem Motto aus den Sprüchen Salomons (Kap. 28, Vers 15) in die Welt hinaus: 'Ein Gottloser, der über ein arm Volk regiert, das ist ein brüllender Löwe und gieriger Bär'. Die Apologie zitiert auf dem Titelblatt den 119. Psalm, der über 176 Verse hinweg das Thema der Gerechten und der Gottlosen variiert<sup>78</sup>. Und auf dem Höhepunkt ihrer Widerstandslegitimation lenkt die Apologie auf die religiöse Unterdrückung zurück, obgleich realgeschichtlich dazu kein Anlaß mehr bestand: Positiv- und vernunftrechtlich ist Widerstand erlaubt, notwendig machen ihn aber erst religiöse Umstände: Wenn aber neben dem Angriff auf den Besitz und auf die irdische Ehre eines Menschen

Gottes, seiner Kirchen und Diensts Ehr zugleich verletzt wird, ist die Verantwortung [d.h. der Widerstand, H. Seh.] nicht allein frei, sondern auch notwendig wegen der Bekenntnis so Christus Jesus von den Seinen erfurdert<sup>79</sup>.

Dieselbe Struktur weist der mit der Widerstandslehre eng verbundene *Tyrannenbegriff* auf: In den konfessionellen Streitschriften erscheint er funktional zu den jeweiligen religiösen Positionen: Was den einen Fürsten zum Glaubenshelden und Werkzeug Gottes macht, das kennzeichnet den anderen als antichristlichen Tyrannen. Ausschlaggebend ist nicht die politisch-rechtliche, sondern die konfessionelle Qualität seiner Handlungen<sup>80</sup>. Dagegen konzentrieren sich die politischen Traktate vordergründig auf säkulare Sachverhalte — Verschlagenheit, Untreue in der Ehe und gegenüber den Untertanen, Rechtsbruch und Gewalt, das sind die Kennzeichen des Tyrannen. Doch selbst hier ist der religiöse, ja eschatologische Zusammenhang gewahrt: Graf Enno III., für die 'Apologie' das Urbild eines Tyrannen, ist nicht nur politisch und moralisch verwerflich. Er steht darüber hinaus mit den Kräften der

75 *Apologie*, 575f.

76 *Ibidem*.

77 *Vorläufer*, F 3; *Apologie*, 562-564, 556-559, dazu Wangerin, *Geistiger Hintergrund*, v.a. 234ff.

78 'Justus es Domine et rectum judicium tuum': Psalm 119, V. 137: Eine der zahlreichen 'Gerichtsdoxologien' des AT, die Jahwe preisen als den auch im Gericht in Heilstreue Wirkenden (vgl. H. J. Kraus, *Psalmen*, 2. Teilband, Neukirchen-Vluyn, 1978, = S. Herrmann und H. W. Wolff, ed., *Bibelkommentar*, XV, 2).

79 *Apologie*, 576.

80 Besonders kraß in der Gegenüberstellung Kurfürst Christians von Sachsen, der sein Land calvinisieren wollte, und seinem Bruder und Nachfolger August, der es zum Luthertum zurückführte. Dem entspricht in Ostfriesland die Schwarz-Weiß-Darstellung des lutherischen Grafen Edzard und seines calvinistischen Bruders Johann. Vgl. die *Tyrannenlehre der Monarchomachen*, u. a. *Vindiciae contra tyrannos*, J. Dennert/H. Klingelhöfer, ed. (s. unten, Anm. 113) 61-202, hier 165ff.



Finsternis und dem Antichrist im Bündnis — indem er, ein Gegenbild zum Fürsten im Vaterland, seiner Tochter die 'abscheuliche Blutschand' mit seinem Bruder zumuten will und bereit ist, in dieser Angelegenheit gemeinsame Sache mit dem Antichrist in Rom zu machen <sup>81</sup>: Auch der politische Tyrann muß gleichzeitig als Anhänger des Antichrist erscheinen <sup>82</sup>!

Selbst der für die frühneuzeitliche Politikdiskussion zentrale *Volksbegriff* <sup>83</sup> bleibt inhaltlich ambivalent, und zwar sowohl im religiösen wie im säkularen Kontext. Wenn es darum geht, der rechten Lehre zum Sieg zu verhelfen, erscheint das Volk als ein entscheidender Akteur, als Mitträger religiöser und politischer Kompetenzen <sup>84</sup>. In solchen Situationen ist das Volk der natürliche Partner der calvinistischen Theologen: Durch die Lutheranisierungspolitik Graf Edzards in die Enge getrieben, verlangt man für die geplante Disputation mit dem lutherischen Hofprediger Öffentlichkeit — das Volk soll entscheiden. Wo der Kirche 'falsche' Prediger aufgedrängt wurden, liegt es bei der Gemeinde, ihnen während der Predigt offen zu widersprechen. In Ostfriesland, das der 'unrechtmäßigen', 'tyrannischen' Herrschaft lutherischer Grafen unterworfen ist, kommt dem Volk bei der inhaltlichen Festlegung des 'gemeinen Nutzen' ein entscheidendes Mitspracherecht zu — des kirchlich-religiösen nicht anders als des politisch-gesellschaftlichen <sup>85</sup> — Neben solchen positiven Aussagen stehen aber distanzierte oder gar negative Kommentare zur Rolle des Volkes in Staat und Kirche: Die Prädikanten haben nötigenfalls in Absprache mit wenigen verständigen, angesehenen und vornehmen Leuten ohne Wissen des 'gemeinen zur Unruhe neigenden Volkes' zu handeln. Denn 'dem unsinnigen Volk genug tun', ist ihres Amtes nicht <sup>87</sup>. Urbild eines unsinnigen Volkes ist das biblische Volk, zu dem die Propheten und selbst Christus 'den ganzen Tag die Hände ausgestreckt [haben], das sich [aber] nichts sagen läßt und [ihnen] widerspricht' <sup>88</sup> Ausschlaggebend dafür, welcher Volksbegriff jeweils gilt, ist wiederum das kirchen- oder heilsgeschichtliche Umfeld — unter der Herrschaft des Antichrist in Gestalt eines lutherischen Landesherrn sind Stellung und Funktion des Volkes andere als unter 'rechtgläubiger' Obrigkeit wie in Kursachsen zur Zeit des calvinistischen Kurfürsten Christian oder in Emden und Groningen, nachdem dort 1595 calvinistische Stadträte das Regiment übernommen hatten <sup>89</sup>.

Auch in der säkularen Argumentation der politischen Traktate erscheint einerseits 'Volk', 'gemeines Volk', 'gemeiner Mann' als Grundinstitution politischer und

81 *Apologie*, 297-302.

82 Die Verbindung von Tyrann und Antichrist durchzieht die Traktate wie ein roter Faden, etwa *Missive*, 171, 173.

83 Kossmann, 'Popular Sovereignty', mit ausführlichen Literaturangaben zum Problem.

84 *Missive*, 187.

85 *Wahrhaftiger Bericht*, 258f; *Missive*, 41, 167.

86 *Missive*, 127f; *Wahrhaftiger Bericht*, 286f.

87 *Missive*, 157, 192f; dagegen positive Bewertung: 187 a.

88 *Ibidem*, 239 nach Jesaja 65, 2; Römer 10, 20 und 21.

89 *Ibidem*, 162ff.

kirchlicher Ordnung 90. Andererseits wird 'Volk' aber immer wieder von den eigentlichen Trägern der politischen Mitverantwortung in Kirche und Staat abgegrenzt. Dabei fällt auf, daß der positive Volksbegriff in der Regel soziologisch nicht näher spezifiziert ist, während dort, wo eine soziale Zuordnung erfolgt, 'Volk' meist negativ besetzt ist — als 'gemeines' Handwerkervolk, im Gegensatz zum politisch handlungsfähigen Bürgertum oder gar als unruhige, leicht beeinflussbare Masse der Unterschichten, zumal der Seeleute 91. Eine universelle Theorie der 'Volksouveränität' läßt sich nicht einmal in Ansätzen erkennen. Zwar erscheint 'Volk' wiederholt als Stifter und Träger öffentlicher Gewalt in Staat und Kirche. Das bezieht sich aber stets nur auf Friesland und ist Ausdruck besonderer rechtlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse 92.

Möglichkeiten und Grenzen einer calvinistischen Theorie des Volkes markiert wiederum besonders deutlich der Katechismuskommentar des Eilshemius — neben den Kindern Gottes stehen die Kinder Satans; dem erwählten korreliert das verdammte Volk. Und selbst in der Kirche, bei den Gotteskindern also, bleibt der tatsächliche Wert des Volkes in der Schwebelage: Wenn Christus die Gemeinde als Träger der Zuchtgewalt in der Kirche einsetzte (Matthäus 18), so

heißt das Wort *Ecclesia* oder Gemeinde nicht das ganze Volk, aus welchem eine jede Gemeinde besteht, sondern einige vornehme Personen, die von der Gemeinde dazu verordnet, daß sie im Namen der Gemeinde und von ihretwegen solche Sachen verwalten und richten sollen 93.

Wollte man in den Formulierungen 'von der Gemeinde dazu verordnet' und 'im Namen der Gemeinde' Anklänge einer kirchlichen Lehre der Volkssouveränität sehen, würde man den Charakter der altcalvinistischen Gemeinde verkennen: Gemeinde ist nicht Ursprung der kirchlichen Gewalt, sondern nur der Ort, wo die direkt von Christus 94 hergeleiteten Gerichts-, Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse auf die Kirchendiener übertragen werden, auf die Prädikanten, die Ältesten, Diakone und Lehrer 95.

### 3. ALTEUROPÄISCHER STADT- UND STÄNDEREPUBLIKANISMUS ALS POLITISCHES LEITBILD DER FRIESISCHEN CALVINISTEN

Ziehen wir eine Zwischenbilanz! Die politischen und konfessionellen Traktate der niederländischen und ostfriesischen Calvinisten sind gekennzeichnet durch einen historischen Relativismus und ein ausgeprägtes eschatologisches Bewußtsein.

90 *Apologie*, 16, 192f.

91 *Ibidem*, 94f, 112, 166f, 458.

92 *Ibidem*, 152f, 238, 250, 252.

93 Eilshemius, *Kleinod*, 878.

94 *Ibidem*, 880f.

95 Näheres dazu bei H. Schilling, 'Calvinistische Presbyterien in Städten der Frühneuzeit (Leiden)', in: W. Ehbrecht, ed., *Städtische Führungsgruppen und Gemeinden in der werdenden Neuzeit* (Köln/Wien, 1980) 385-444; *idem*, 'Das calvinistische Presbyterium in der Stadt

Daraus ergaben sich in Kernfragen der zeitgenössischen Politiktheorie ambivalente Wert- und Funktionsbestimmungen: Weder in der Obrigkeitslehre, dem Widerstandsrecht und dem Tyrannenbegriff, noch bei der politisch-verfassungsrechtlichen Stellung des Volkes stieß man zu theoretischen Aussagen vor, die unabhängig von den konkreten historischen und konfessionspolitischen Bedingungen für jedes Gemeinwesen gelten sollten. Es kam zu keiner prinzipiell antiabsolutistischen Begrenzung der Staatsgewalt und auch nicht zu deren Rückbindung an die Souveränität des Volkes. Sucht man in dem ostfriesischen Meinungsstreit nach einer stringent modernen Politiktheorie, so findet man sie eher auf der Seite des lutherischen Landesherrn: Vor allem der Kanzler Thomas Franzius, aber auch der ehemalige Emdener Syndikus Dothias Wiarda führten die Bodinsche Lehre von der Fürstensouveränität ins Feld<sup>96</sup>. Sie brachten damit die neuzeitliche Dynamik ins Spiel, die darauf abzielte, die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Ostfrieslands an den im Reich und Europa gültigen 'Standard' frühmoderner Staatlichkeit anzupassen.

Angesichts der engeren Verbindungen zu den Hugenotten und in die benachbarten Niederlande ist es selbstverständlich, daß auch die Calvinisten mit der neuesten politiktheoretischen Diskussion vertraut waren. Die von der bisherigen Forschung prononciert in den Vordergrund gestellten<sup>97</sup> monarchomachischen Einflüsse blieben jedoch sekundär. Die in Frankreich entwickelten Argumente wurden stützend herangezogen, an manchen Stellen wirken sie aufgesetzt. Der theoretische Kern der politischen Kultur, die die 'Emder Revolution' von 1595 und den anschließenden Ständekampf hervorbrachte, lag woanders: Es war das politische Denken des alteuropäischen Stadtbürgertums, das in Deutschland im Reformationsjahrhundert nochmals an Bedeutung gewonnen hatte<sup>98</sup> und auch im niederländischen Aufstand eine wichtige Rolle spielte, vor allem in den flämischen und brabantischen Städten, allen voran in Gent<sup>99</sup>.

Groningen während der frühen Neuzeit und im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts. Verfassung und Sozialprofil', in: H. Schilling und H. Diederiks, ed., *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland* (Köln/Wien, 1985) 195-273.

96 Vgl. die oben Anm. 21 und 22 zitierten Traktate. Besonders deutlich wird das Aufeinanderprallen zweier politischer Kulturen und Befindlichkeiten in der Huldigungsrede des Kanzlers Franzius, die die Emdener mit dem spöttischen Titel *Aulicus Adulator*, 'speichelleckender Höfling' kommentierten (*Apologie*, 249-254).

97 Wangerin, *Geistiger Hintergrund*; Wiemann, *Emder Revolution*; Menk, 'Waldeckischer Herrschaftskonflikt': Zur tatsächlichen Präsenz erhellend: K. van Berkel, 'Frans Volckertsz. Coornhert en zijn vertaling van de "vindiciae contra tyrannos"', in: *Jaarboek Genootschap Amstelodamum*, LXXII (1980) 10-22.

98 Ausführlicher: H. Schilling, 'Städtischer Republikanismus'.

99 E. Aelbrecht, *Gent onder de Calvinisten 1566-1585* (Gent, 1894); A. Despretz, 'De instauratie der Gentse Calvinistische Republiek (1577-1579)', in: *Handelingen van de Maatschappij voor Geschiedenis en Oudheidkunde te Gent*, N.F. XVII (1963) 119-229; T. Wittman, *Les Gueux dans les 'bonnes villes' de Flandre 1577-1584* (Budapest, 1969). C. van de Kieft, 'De ontwikkeling van de stedelijke autonomie in de noordelijke Nederlanden gedurende de middeleeuwen', in: *Nederlands Archievenblad*, LXXII (1968) 229-241; knapper Überblick bei P. H. J. van der Laan, 'Die städtische Autonomie in den nördlichen Niederlanden bis zum 17. Jahrhundert', in: K. Fritze, e. a., ed., *Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte* (Weimar, 1984).

Im Zentrum dieses Denkens standen gemeindlich-genossenschaftliche Ordnungsvorstellungen: Die Bürger besitzen gewisse Grund- und Freiheitsrechte. Bei Grundsatzentscheidungen innerhalb der Stadt steht den Bürgergemeinden und ihren Korporationen ein Mitspracherecht zu, insbesondere auch in Religions- und Kirchenfragen, die unmittelbar zu den bürgerlichen Angelegenheiten gerechnet werden. Nach außen, dem Landesherrn gegenüber<sup>100</sup>, besitzen die städtischen Kommunen Autonomierechte, die sie berechtigen, sowohl im Rahmen des Landes als auch darüber hinaus eigenständig tätig zu werden, vor allem auch wirtschafts- und kirchenpolitisch. Dieser Anspruch der Emdener 'Patriotenpartei' war es, der 1595 konkret den offenen Konflikt heraufbeschwor. Als nämlich der Emdener Prädikant Menso Alting ganz selbstverständlich den benachbarten Groningern beim Aufbau ihrer calvinistischen Stadtkirche zur Hilfe eilte, während der ostfriesische Graf unter Hinweis auf seine Souveränitätsrechte eine solche Tätigkeit jenseits der Grenze verbot. Hier stand der neue Flächenstaat mit einer genau umrissenen Grenze gegen das vormodernstaatliche Denken des Stadtbürgertums. — Ein weiteres Charakteristikum dieses stadtbürgerlichen Politikverständnisses war das Vertragsdenken: Der Landesherr war für die Stadt ein Vertragspartner, mit dem man Absprachen über die konkreten Rechtsverhältnisse in Staat und Kirche getroffen hat, die beide Seiten binden. Änderungen sind nur durch einen neuen, in gegenseitigem Einvernehmen geschlossenen Vertrag möglich. Werden die bürgerlichen Politik- und Freiheitsrechte verletzt, ist die Bürgergemeinde zur Selbsthilfe berechtigt, d.h. zum aktiven Widerstand.

Für dieses mehr pragmatisch als theoretisch begründete stadtbürgerliche Ordnungsmodell habe ich an anderer Stelle die Bezeichnung 'frühneuzeitlicher Stadtrepublikanismus' vorgeschlagen<sup>101</sup>. Im folgenden soll gezeigt werden, daß die politischen und kirchlichen Ordnungsvorstellungen der Calvinisten östlich und westlich des Dollarts maßgeblich von diesem 'Stadtrepublikanismus' geprägt wurden<sup>102</sup>.

In den *politischen* Traktaten findet sich das stadtrepublikanische Politik- und Ordnungsverständnis Seite für Seite — in der Rechtsargumentation ebenso wie bei der Ereignisschilderung und in den abgedruckten Urkunden und Aktenstücken: Der Aufstand von 1595 erscheint als legitime Selbsthilfe der Bürgergemeinde, die 'zu ihrer eigenen gemeinen und privaten Wohlfahrt' das Regiment in eigene Hände nehmen darf, weil der Landesherr und sein Stadtrat permanent gegen die Grundprinzipien des 'gemeinen Besten' verstießen, gegen die weltlichen ebenso wie gegen die kirchlichen<sup>103</sup>. Auch in den weiteren Phasen folgten Ablauf und Rechtfertigung

100 Zu Unterschieden und Gleichheiten zwischen Land- und Reichsstädten: H. Schilling, 'Städtischer Republikanismus'.

101 Vgl. H. Schilling, 'Städtischer Republikanismus' (wie Anm. 7). Dort wird dargestellt, wie die stadtbürgerliche Ordnungsvorstellungen in Zuge der frühmodernen Staatsbildung realgeschichtlich ausgehöhlt wurden und durch die römischrechtliche Argumentation der fürstlichen Juristen, mehr noch durch die Souveränitätstheorie Jean Bodins zunehmend unter Legitimationsdruck gerieten.

102 Daß Emden realgeschichtlich gesehen eine solche Tradition kaum besaß, lasse ich hier beiseite. Vgl. dazu H. Schilling, 'Emdens Weg'.

103 Vgl. die Rede des Bürgerführers Gerhard Bollardus, *Apologie*, 80ff.

der 'Emder Revolution' dem Muster gemeindlich-genossenschaftlichen oder 'republikanischen' Politikverständnisses, wie wir es aus zahlreichen kommunalen Aufstandsbewegungen Alteuropas kennen <sup>104</sup>: Es wurden Bürgerausschüsse eingesetzt, voran ein Colonellen-Kollegium, das die Verteidigung zu organisieren hatte; auf dem Markt trat 'mit Gewehr und Waffen' eine Bürgervollversammlung zusammen; der Bürgereid wurde erneuert, wodurch sich jeder nochmals verpflichtete, den Mitbürgern und der Stadt 'mit Gut und Blut getreulich beizustehen' 105. Später wurden die Befestigungsanlagen der gräflichen Burg geschliffen, weil 'aedes huiusmodi magnis et opulentis civitatibus intolerabiles sunt' 106 — also nicht nur wegen der militärischen Bedrohung, sondern auch als Ausdruck eines republikanischen Selbstbewußtseins. Im Laufe der weiteren Auseinandersetzungen nahm der Wille zur republikanischen Selbstdarstellung rasch zu — das Rathaus, wo bislang der gräfliche Magistrat residiert hatte, wurde als Haus der Bürgerschaft reklamiert, der Stadtschlüssel in die kommunale Gewalt übernommen, der Schutz der Stadt in die Hand einer Bürgerwache gelegt <sup>107</sup>. Sogar ein republikanisches Staatszeremoniell läßt sich erkennen, das einerseits vorschrieb, bei Ehrbezeugungen für auswärtige Gesandte, wie etwa den kaiserlichen Kommissar Hanniwald, jeden Anflug höfisch-absolutistischer 'Servitut' zu vermeiden <sup>108</sup>, andererseits den Anspruch erhob, daß Vertreter der Stadt am landesherrlichen Hof mit gebührendem Respekt empfangen werden <sup>109</sup>.

Auch später, als der Stadtrat nicht mehr vom Landesherrn eingesetzt, sondern von einem Bürgerausschuß gewählt wurde, bleibt nach Darlegung der Apologie das Mitspracherecht der Bürgergemeinde <sup>110</sup> und ihrer Korporationen erhalten. Die Vierziger, die Zünfte, die Milizhauptleute und auch der Kirchenrat wurden immer dann herangezogen, wenn Grundsatzentscheidungen der Außenpolitik, des Finanz-

104 H. Schilling, 'Bürgerkämpfe in Aachen zu Beginn des 17. Jahrhunderts', in: *Zeitschrift für historische Forschung*, I (1974) 175-231; *idem*, 'Aufstandsbewegungen in der stadtbürgerlichen Gesellschaft des Alten Reiches', in: H. U. Wehler, ed., *Der deutsche Bauernkrieg, 1524-1526* (Göttingen, 1975) 193-238; W. Ehbrecht, 'Form und Bedeutung innerstädtischer Kämpfe am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit: Minden 1405-1535', in: W. Ehbrecht, ed., *Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit* (Köln/Wien, 1980) 115-152; Chr. R. Friedrichs, 'Citizens or Subjects? Urban Conflict in Early Modern Germany', in: M. U. Chrisman und O. Gründler, ed., *Social Groups and Religious Ideas in the Sixteenth Century* (Kalamazoo, 1978) 46-58; O. Mörke, 'Der 'Konflikt' als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit', in: B. Diestelkamp, ed., *Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen* (Köln/Wien, 1982) 144-161.

105 Ausführlich *Apologie*, 80-100; Literatur zu den Bürgerbewegungen vgl. Anm. 104

106 *Apologie*, 109. Häufiger war der umgekehrte Fall, nämlich die Errichtung einer landesherrlichen Zitadelle innerhalb einer neuunterworfenen Landstadt. So etwa in Münster oder in Erfurt.

107 *Ibidem*, 74, 76, 90.

108 *Ibidem*, 340, 379; dagegen die als unterwürfig und speichelleckend empfundene Rede des Franzius, *ibidem*, 249.

109 *Ibidem*, 385ff.

110 Eine weitere Vollversammlung der Bürgerschaft fand 1602 statt — *Ibidem*, 458.

haushaltes und des Konfessionsstandes zu fällen waren 111. Erst der Syndikus Johannes Althusius, der ein obrigkeitsbewußter Mann war, wenn es um die konfessionell und politisch 'rechte' Obrigkeit ging, drängte diese Auffassung Schritt für Schritt zurück<sup>112</sup> — ein Beleg für die innere Spannung zwischen den gemeindlich-genossenschaftlichen Ursprüngen und den späteren Ausformungen des Emdener Politikverständnisses.

Zum stadtrepublikanischen Selbstverständnis gehörte der Anspruch auf eigenständige Politik nach außen, und zwar über die Landesgrenzen hinaus<sup>113</sup>. Im Falle Emdens bezog sich das konkret auf die benachbarten Niederlande. Auch andere norddeutsche Landstädte beharrten bis ins 17. Jahrhundert hinein auf einem solchen Recht<sup>114</sup> und gerieten dadurch in Gegensatz zu den neuen Souveränitätsvorstellungen, die auch in der 'Außenpolitik' den Landesherrn ein Monopol einräumten und den neuzeitlichen Flächenstaat durch kommunikationshemmende Grenzen abschotteten. Wiederum ist zu betonen, daß diese Forderungen autochthon-stadtrepublikanischen Vorstellungen entsprechen und es eines Anstoßes durch gleichgerichtete Ausführungen bei den Monarchomachen nicht bedurfte<sup>115</sup>.

Eine besondere Leistung des ostfriesischen Meinungsstreites besteht darin, zwischen Stadt und Territorium, zwischen stadtrepublikanischen und ständischen Freiheitsvorstellungen eine Brücke geschlagen zu haben. Das war die Folge der spezifischen Gesellschafts- und Verfassungsstrukturen Frieslands, vor allem der Anwesenheit eines freien Bauernstandes auf den Landtagen. Hinzu kam das Vorbild der benachbarten Niederlande<sup>116</sup>.

Die Verkopplung beginnt bei den '*Grund- und Menschenrechten*', die zum Kernbestand ständischer Ordnungsvorstellungen gehörten<sup>117</sup>. Die Emdener Traktate beinhalteten eine ganze Liste von willkürlichen Verhaftungen und Verstößen gegen den Hausfrieden in Stadt und Land, um damit den Widerstand gegen den Landesherrn

111 *Vorläufer*, fol. D 2 v-E 3 v; *Apologie*, 89f, 231, 326, 332, 379ff, 395-446, 490ff. — Das landesherrlich-obrigkeitliche, souveränitätsstaatliche Gegenmodell kommt zum Ausdruck sowohl in den Verlautbarungen des Landesherrn als auch insbesondere in den Mandaten des Kaisers und in den Ausführungen seiner Kommissare. Dort erscheint die Bürgerbewegung als Aufruhr und die kommunalen Kollegien als 'Conventicula', vgl. *Apologie*, 325ff, 378, 385ff, 47 ff, 475ff, 495ff; *Beilagen*, 156ff.

112 Antholz, *Althusius*.

113 *Vorläufer*, fol. F 4 v; *Apologie*, 528. — Das Problem wurde bekanntlich bereits ausführlich in der vierten Untersuchung der *Vindiciae contra tyrannos* von Philippe Duplessis-Momay und Hubert Languet abgehandelt. J. Dennert, ed., übers. von H. Klingelhöfer, *Beza, Brutus, Hotman — Calvinistische Monarchomachen* (Köln-Opladen, 1968) 191ff, 'Müssen die benachbarten Fürsten ... Hilfe leisten etc.', *Apologie*, 528.

114 Vgl. H. Schilling, 'Städtischer Republikanismus'.

115 Dem steht natürlich nicht entgegen, daß man an geeigneter Stelle die Formulierungshilfe der Monarchomachen in Anspruch nahm.

116 Die ständestaatliche Argumentation konzentriert sich auf Zusammensetzung, Abstimmungsmodus und Funktion der Landtage, auf die Steuerbewilligung und das 'imperative Mandat' und die kommunalen Rechte der Landbevölkerung z.B. *Apologie*, 556, 413.

117 Allgemein H. Schilling, 'Städtischer Republikanismus'.

zu legitimieren<sup>118</sup>. Wichtiger noch war die Übertragung eines anderen Kardinalprinzips städtbürgerlichen Politikverständnisses — der engen *Korrelation zwischen Rechten und Pflichten*: In der alteuropäischen Stadt konnte nur derjenige politische Rechte in Anspruch nehmen, der bereit und in der Lage war, seine Kräfte nach Vermögen für die bürgerliche Gemeinde einzusetzen<sup>119</sup>. Indem die Emder Traktate dasselbe für die politische Partizipation im Territorium postulieren, öffnet sich der Stadtrepublikanismus zu einem Ständerepublikanismus. Den Auricher Landtagsbeschuß, der mit den Stimmen von Adel und Landesherrschaft eine von Bürgern und Bauern abgelehnte Steuer verfügte, kommentiert die Apologie folgendermaßen:

Und wer honorem, die Ehr aus einem Dinge suchet und sich zumäset, daß der auch onera, die Lasten mit auff sich nehme. Wer das commodum oder Vorteil genießen will, daß er auch incommodum, oder den Schaden mitfühlen und also beiderseits die Proportion und Gleichmäßigkeit in Achtung nehmen solle. Item, wer keine Last begehrt zu tragen, daß der keine Macht habe, andern die Last beizuschauen, und daß er in solchen Sachen, darzu er nichts tun will, keine Stimme haben soll<sup>120</sup>.

Den im mittelalterlichen Feudalsystem wurzelnden adligen Ordnungsvorstellungen, die in abgewandelter Form auch den frühmodernen Fürstenstaat mitprägten, stellt man das bürgerliche Prinzip gleicher Rechte und Lasten entgegen. Ja noch mehr, die politische Partizipation wird als direkte Funktion von Leistungen für das 'gemeine Beste' bestimmt. — Von hierher war es nur noch ein kleiner Schritt zum prinzipiell antiadlig und antifürstlich eingestellten Republikanismus, wie ihn einflußreiche Kreise in den Niederlanden vertraten, vor allem in der Provinz Holland<sup>121</sup>.

Ein weiteres politiktheoretisches Kardinalproblem, das Stadt und Territorium gleichermaßen berührt, ist die *Vertragsfrage*. Sie wird in den politischen Traktaten breit abgehandelt<sup>122</sup>, und zwar vorwiegend auf der Grundlage des altständischen positivrechtlichen Vertragsdenkens, das durch Aufnahme der neuen, vernunftrechtlichen Vertragslehre angereichert wird. Im Kern handelt es sich jedoch nicht um eine universalistische Vertragslehre, die jeden Staat und jede Herrschaft in einem ursprünglichen, zwischen Volk und Fürst abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag begründet sieht. Der Akzent lag auch hier auf den besonderen, historisch nachweisbaren Rechtsverhältnissen zwischen Stadt und Landschaft einerseits und Grafenhaus andererseits, die in Ostfriesland anders als in den übrigen deutschen

118 *Vorläufer*, fol. C 2 v; *Apologie*, 15, 91f, 128, 190, 293, 298, 312, 508; *Beilagen*, 95ff, 144-150.

119 H. Schilling, 'Städtischer Republikanismus'.

120 *Apologie*, 405.

121 E. H. Kossmann, *Politieke theorie in het zeventiende-eeuwse Nederland* (Amsterdam, 1960); H. A. E. van Gelder, *De levensbeschouwing van Cornelis Pieterszoon Hooft, burgemeester van Amsterdam, 1547-1626* (Utrecht, 1982); H. Schilling, 'Der libertär-radikale Republikanismus der holländischen Regenten', in: *Geschichte und Gesellschaft*, X (1984) 498-533.

122 *Vorläufer*, fol. B 2; *Apologie*, 26f, 72f, 235f, 293, 534, 582.

Territorien auf vertraglicher Übereinkunft beruhen 123. Landesherr und Stadt bzw. Stände erscheinen im mittelalterlichen Sinne als rechtlich gleichrangige Vertragspartner, die gesellschaftliche und politische Grundsatzfragen in gegenseitigem Einvernehmen regeln und beiderseits verbindliche Absprachen treffen. Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts war diese altständische Vertragslehre zunehmend in die Defensive geraten, weil mit Herausbildung des Souveränitätsbegriffes eine qualitative Ungleichheit zwischen dem Inhaber der Staatsgewalt und allen übrigen gesellschaftlich-politischen Kräften postuliert wurde und an die Stelle des mittelalterlichen Ausgleichs- das moderne Befehlsverfahren trat. Im ostfriesischen Meinungsstreit war es vor allem Thomas Franzius, der landesherrliche Kanzler und ehemalige Wittenberger Rechtsprofessor, der die Idee der Staatssouveränität einsetzte, um das alte Vertragsdenken auszulöschen <sup>124</sup>.

Die Emder 'Theoretiker' nahmen die 1599 zwischen Landesherrschaft und Ständen abgeschlossenen Konkordate zum Anlaß, die prinzipielle Unvereinbarkeit der beiden Positionen scharf herauszuarbeiten. Diese Konkordate — so lautet ihre Fundamentalkritik — seien 'nicht als ein *Vertrag und Vereinbarung streitender Parteien, sondern als ein Dekret oder Befehl* des Herrn Grafen [veröffentlicht worden], darin er gebietet und ... seines Gefallens schließt' <sup>125</sup>. An die Stelle des in Ostfriesland einzig verfassungsgemäßen Einigungsverfahrens, an dessen Ende ein Vertrag steht, habe die landesherrliche Seite das Verordnungs- und Befehlsverfahren gesetzt, hergeleitet aus einer allen übrigen politischen Kräften des Landes qualitativ überlegenen höchsten Staatsgewalt. Die Emder beharren demgegenüber auf dem alten Vertragsmodell. Sowohl die landesherrliche Gewalt selbst als auch jede einzelne politische und religiöse Regelung beruhe auf einer freiwillig gegebenen Zustimmung der freien Friesen in Stadt und Land. Die historisch wohlfundierte Tradition dieses Vertrags- und Einigungsverfahrens schließe für Ostfriesland die 'soluta potestas' des Landesherrn als legitimes Verfassungsmodell aus <sup>126</sup>.

Die politische Kultur des niederländischen und ostfriesischen Calvinismus wäre nur unzureichend beschrieben, ließe man es bei diesen säkularen Komponenten des alteuropäischen Republikanismus bewenden. Denn das gemeindlich-genossenschaftliche Politikmodell war religiös-kirchlich verankert: Wie bei zivilen so steht der Bürgerschaft auch bei religiösen und kirchenpolitischen Grundsatzentscheidungen ein Mitspracherecht zu <sup>127</sup>. Der 'gemeine Nutzen', für den die Bürgergemeinde Mit-

123 *Apologie*, 235ff.

124 Vgl. etwa *Apologie*, 235ff, 292f, 518f, 534ff, 553, 582.

125 *Ibidem*, 236.

126 *Vorläufer*, fol. D 2 v; *Apologie*, 235-240. In den Niederlanden entwickelte sich auf derselben historisch-positivrechtlichen Basis eine konkrete ständische 'Vertragspolitik' revolutionären Charakters; vgl. die vorzügliche Studie von J. K. Oudendijk, *Het 'Contract' in de wordingsgeschiedenis van de Republiek der Verenigde Nederlanden* (Leiden, 1971). Auch die niederländische Republik wurde somit aus dem konkreten historischen, nicht aus einem abstraktnaturrechtlichen Vertragsdenken geboren!

127 *Wahrhaftiger Bericht*, 13f, 258f, 308; *Missive*, 76f, 89ff, 98f, 118f, 157, 167. — Entsprechende Rechte werden auf der Ebene des Territoriums den Ständen zugewiesen:



Verantwortung trägt, schließt die Religions- und Kirchenverfassung ein<sup>128</sup>. Die Verpflichtung auf das reformierte Bekenntnis gehört daher zum Bürgereid<sup>129</sup>. Das Presbyterium ist eines jener Kollegien, mittels derer die Bürgergemeinde am städtischen Regiment partizipiert<sup>130</sup>. Ähnliches gilt für die autonome, kirchliche Armenfürsorge durch das Kollegium der Diakone, die ebenso wie die Beteiligung der Gemeinde an der Prädikantenwahl damit begründet wird, daß das Kirchengut von den Bürgern gestiftet wurde<sup>131</sup>. Der Kampf für die politische Selbständigkeit der Stadt und gegen die landesherrliche Superiorität ist zugleich ein Kampf für die städtische Gemeindekirche sowie gegen das neuzeitliche landesherrliche Kirchenregiment — und vice versa<sup>132</sup>.

Über diese äußeren Entsprechungen hinaus gab es eine theologische und politiktheoretische Begründung für die Verzahnung von weltlicher und kirchlicher Ordnung: Das stadtrepublikanische Politikmodell war sakral fundiert in der Gleichsetzung von religiöser und weltlicher Stadtgemeinschaft — auch das eine Vorstellung, die bereits im Mittelalter das städtisch-bürgerliche Selbstverständnis tief geprägt hatte<sup>133</sup> und durch die Konfessionalisierung neu belebt worden war, und zwar nicht nur bei Protestanten<sup>134</sup>. Speziell bei den Calvinisten war darüber hinaus das Vorbild der Genfer Stadt- und Kirchenrepublik prägend, die mindestens Ubbo Emmius aus eigener Anschauung kannte.

In diesem Denkschema sind bürgerliche Freiheit und Selbstbestimmung direkt an konfessionelle Einheit und Rechtgläubigkeit gebunden. Daraus resultiert die Haltung der Calvinisten in der für die politische Kultur der Frühneuzeit so wichtigen Toleranzfrage: Wer die Glaubenseinheit der Stadt zerstört, zerstört auch die bürgerliche Einheit<sup>135</sup>. Gegner dieses Prinzips werden als Libertiner, Epikureer, Davidianer und Atheisten gebrandmarkt, deren Machenschaften politische Ordnung prinzipiell in Frage stellen, weil sie menschliches Zusammenleben an der Wurzel vergiften. Neben den Anhängern von Sekten sind es die führenden politischen

*Wahrhaftiger Bericht*, 26, 150, 160, 213, 250f, 286f; Pezel-Vorrede zum *Abendmahlsbericht*, fol. b v v.

<sup>128</sup> *Missive*, 1, 127f.

<sup>129</sup> Pezel-Vorrede zum *Abendmahlsbericht*, fol. B I; *Wahrhaftiger Bericht*, 199. — Die Lutheraner lehnen den Konfessionseid innerhalb des Bürgereides nicht prinzipiell ab. Sie bestreiten lediglich, daß er sich konkret in Emden auf die reformierte Konfession bezieht (*Wahrhaftiger Gegenbericht*).

<sup>130</sup> *Apologie*, 38, 88ff, 236f, 480, 496 (Auflösung aller bürgerlicher Kollegien einschließlich des Presbyteriums durch den Kaiser).

<sup>131</sup> *Apologie*, 90f, 152f, 171 (für die Landgemeinden).

<sup>132</sup> *Ibidem*, 236, 238.

<sup>133</sup> B. Moeller, *Reichsstadt und Reformation* (Gütersloh, 1962).

<sup>134</sup> So definiert z.B. der Aachener Kleriker Petrus a Beeck in seiner etwa gleichzeitig erschienen *Darstellung zur Aachener Geschichte* (Aquisgranum, Aachen, 1620) Stadt als eine 'civium unitatem, non modo quod aggere vel vallo circumagatur, sed quod eodem velle, eodem nolle, eiusdem fidei symbolo, earandum civilium legum ac iustitiae nexu coalescere'. Deutsche Übersetzung P. St. Känzeler, Petrus a Beeck, *Aquisgranum oder Geschichte der Stadt Aachen* (Aachen, 1874) 329.

<sup>135</sup> *Apologie*, 90.

Berater des Grafen Enno, voran Thomas Franzius und Dothias Wiarda, die die Emders zu dieser Kategorie von 'Unmenschen' zählen<sup>136</sup>. Das markiert nochmals die eschatologische Komponente im politischen Bewußtsein der friesischen Calvinisten.

Ausführlich und radikal entfaltet sich die sakrale Begründung der calvinistischen Politikultur in der gleichzeitig mit der Emders Apologie veröffentlichten und demselben Autorenkreis entstammenden 'Apologia ... des Edicts ... der Stadt Groningen ... jegen der Wederdoper unde ander secten unordnungen'<sup>137</sup>. Die 'Apologie' verteidigt ein vom Magistrat der Stadt Groningen gegen die Täufer erlassenes Edikt. Realgeschichtlich blieben zwar sowohl das Edikt als auch die 'Apologie' ohne große Auswirkungen, weil vor allem der Oranierstatthalter daraufdrängte, daß sich die religiösen Verhältnisse in Groningen nicht gar zu sehr von denjenigen in der Provinz Holland unterschieden. Entscheidend für unsere politiktheoretische Frage ist aber, welche Ziele und Wünsche die Calvinisten bei der politisch-kirchlichen Neuordnung verfolgten. Und die greifen wir in der 'Apologie'.

Von den Emders und Groninger Verhältnissen ausgehend, befaßt sich dieser Traktat bereits mit der kirchen- und gesellschaftspolitischen Situation in den Niederlanden insgesamt. Es geht um die in Holland etablierte gesellschaftliche Mehrkonfessionalität und um das ihr zugrundeliegende Toleranzmodell. Beides wird mit Entschiedenheit abgelehnt. Denn 'Landfrieden und bürgerliche Eintracht bestehen nicht darin, alle Gotteslästerungen zu dulden. Durch das Exerzitium verschiedener Religionen wird vielmehr Hader, Parteiung und Bitterkeit unter den Leuten erweckt ... und der bürgerliche Frieden' zerstört<sup>138</sup>.

Von dieser Prämisse eines sakral fundierten bürgerlichen Friedens her entwirft die Groninger Apologie ein nachgerade grandioses calvinistisches Gegenmodell zur Politik der Toleranz, der Gewissensfreiheit und des konfessionellen Ausgleichs<sup>139</sup>. Sowohl die holländischen als auch die polnischen Verhältnisse werden scharf angegriffen<sup>140</sup>, ebenso die These, Toleranz fördere den materiellen Wohlstand der Städte<sup>141</sup>. Das protestantische Prinzip der Gewissensfreiheit wird zwar prinzipiell anerkannt, faktisch aber außer Kraft gesetzt: Ein in biblischer Wahrheit gründendes 'Gewissen ist keines Menschen, sondern allein Gottes Urteil unterworfen. ... Bei allen Sekten ist [aber] kein Gewissen, sondern nur eine blinde Verstocktheit oder ein ungegründeter Wahn'<sup>142</sup>. Um das politische Gemeinwesen und seine Bürger vor

136 *Missive*, 40f; Eilshemius, *Kleinod*, 85; *Apologie*, 489, 501, 521. — Ausführliche Auseinandersetzung mit den Davidianern bei Ubbo Emmius, *Grondelicke Onderrichtinghe, vande leere ende den Geest des Hoofkellers David Joris* (Middelburg, 1599).

137 Geschichtlicher Hintergrund: S. Blaupot ten Cate, *Geschiedenis der Doopsgezinden*, II (Leeuwarden, 1842) dort auch 177ff. Abdruck des umstrittenen Mandates.

138 *Groninger Apologie*, 134.

139 Zur Sicht des calvinistischen Presbyteriums demnächst ausführlich die oben Anm. 62 angekündigte Publikation.

140 *Groninger Apologie*, 40, 53ff.

141 *Ibidem*, 58f, gegen Jan Claesz. Rolwaghen, der 1601 zusammen mit Caspar Coolhaes eine 'Tsamenspreckinghe van drie personen' gegen das Groninger Tauferedikt verfaßt hatte, vgl. *Nieuw Nederlandsen Biographisch Woordenboek*, II, Sp. 1227.

142 *Ibidem*, 50.

dem Verderben zu bewahren, ist es nach Auffassung der Groninger und Emders Calvinisten daher nötig, daß die 'politische Obrigkeit ... nicht allein selbst gottesfürchtig, sondern auch des ganzen Kirchenstandes Pfleger und Vorstand sei' <sup>143</sup>. Dazu muß sie das von Gott verliehene 'äußerliche Schwert und Strafmantel' einsetzen, das nicht nur zur Bestrafung 'politischer Sünden', sondern auch der 'Sünden wider die erste Gesetzestafel', religiöser Verfehlungen also, gedacht ist <sup>144</sup>. Der Magistrat ist somit berechtigt, ja verpflichtet, die Stadt von Sekten zu reinigen <sup>145</sup> und die politische und gesellschaftliche Ordnung nach den Prinzipien der wahren, d.h. der calvinistischen Lehre, zu gestalten. Vor allem die 'res mixtae' sind nach diesen Grundsätzen zu organisieren, also Eheschließung, Armenfürsorge, das Schul- und Erziehungssystem. Dissidenten müssen auch die bürgerlichen Rechte genommen werden, bis hin zur Enterbung der Kinder von Täufern <sup>146</sup>.

'Der rechte Friede der Christen' bedeutet somit für die Emders und Groninger Calvinisten nicht ein friedliches Nebeneinander verschiedener Glaubensgemeinschaften, wie es die holländischen Kritiker des Groninger Wiedertäufermandates postuliert hatten. Für den Einzelchristen wie für die christliche Stadt ist christlicher Friede 'allein in dem wahren Glauben' zu finden <sup>147</sup>. Nicht Duldung, Gewissensfreiheit und weltanschauliche Pluralität kennzeichnen die calvinistische Stadt und den calvinistischen Staat, sondern Reinheit der Lehre und Sitten, garantiert durch die Zusammenarbeit — nicht Vermischung wie bei den Erastianern <sup>148</sup> — zwischen rechtgläubiger Kirche und rechtgläubiger Obrigkeit. Zumindest im Norden der Niederlande und des Reiches waren es nicht die säkularen Probleme einer neuzeitlich pluralistischen Gesellschaft und eines freiheitlichen Staates, die die politische Kultur des frühneuzeitlichen Calvinismus prägten, sondern Aufbau und Schutz der christlichen Kirche und der christlichen Gesellschaft 'in diesen letzten Zeiten' <sup>149</sup>.

### III. ZU CHARAKTER UND 'QUALITÄT' DER CALVINISTISCHEN POLITIKTHEORIE SOWIE ZUR POLITISCHEN KULTUR IN DEUTSCHLAND UND DEN NIEDERLANDEN

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung, die der Meinungsstreit am Dollart sowohl für die deutsche und niederländische Geschichte als auch für den internationalen Calvinismus beanspruchen darf, mag es erlaubt erscheinen, abschließend die Ergebnisse unserer Analyse in eine größere Perspektive zu stellen. Es geht zum einen um Charakter und 'Qualität' der calvinistischen Politiktheorie auf der Höhe des konfessionellen Zeitalters sowie um deren Position innerhalb einer europäischen Geschichte des politischen Denkens. Zum anderen geht es um die politische Kultur

143 *Ibidem*, 38.

144 *Ibidem*, 9f.

145 *Ibidem*, *passim*, vor allem 39, 51.

146 *Ibidem*, 52ff, 59ff.

147 *Ibidem*, 61.

148 Ausführlich Eilshemius, *Kleinod*, 879ff, 904; *Groninger Apologie*, 5ff. — Mit starken Anklängen an die lutherische Zwei-Reiche-Lehre.

149 *Groninger Apologie*, 62.

in Deutschland und in den Niederlanden, — hauptsächlich während der Frühneuzeit, in der grundlinie aber auch darüber hinaus.

Im 17. und 18. Jahrhundert sind die Gegensätze im Staats- und Gesellschaftsaufbau ebenso wie bei der kollektiven Mentalität schroff, wie sie schroffer nicht sein können: hier die libertäre — tolerante, multikonfessionelle, gemeindlich-ständestaatliche Republik der Vereinigten Niederlande, dort die dominant fürstenstaatliche, obrigkeitlich bis absolutistische Welt der deutschen Territorialstaaten, die in der Regel als Konsequenz des cuius-regio-eius-religio-Prinzips religiös-weltanschaulich homogen waren. Im Reich die reglementierende Verordnungsstätigkeit einer etatistischen Beamtenbürokratie; in den Niederlanden wenig 'Staat' und eine relativ offene Gesellschaft, die im freien Spiel der Kräfte das 'gemeine Beste' definiert<sup>150</sup>. Waren diese Unterschiede, die sicherlich zu differenzieren wären, im großen und ganzen aber nicht bestritten werden können, ein Ergebnis der Tatsache, daß in den Niederlanden der Calvinismus zur prägenden Kraft der politischen Kultur geworden war, während er im Reich marginal blieb? War es — zugespitzt formuliert — die Tragik des neuzeitlichen Deutschland, daß 'der Geist des Calvinismus' im 16. Jahrhundert nur an einer Stelle, im äußersten Nordwesten zum Durchbruch gelangte, wie gerne mit Blick auf die 'Emdener Revolution' formuliert wird<sup>151</sup>?

Nachdem wir die politischen und theologischen Traktate der nordostniederländischen und ostfriesischen Calvinisten analysiert haben, erscheint gegenüber einer solchen These Skepsis angebracht. — Ich stelle meine abschließenden generellen Überlegungen in sechs Punkten zusammen:

1. Aus der Analyse des Traktatenstreits ergaben sich erhebliche Bedenken gegen eine zu moderne Interpretation der calvinistischen Politiktheorie<sup>152</sup>: Der dominante Konfessionalismus der calvinistischen Partei, verbunden mit einem damals bei den anderen Großkonfessionen kaum noch anzutreffenden eschatologischen Bewußtsein ließen politische und gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen entstehen, die weltan-

150 Es sei mir erlaubt, auf meine Versuche hinzuweisen, die Besonderheiten des niederländischen Wegs in die Neuzeit vergleichend typologisch zu bestimmen: H. Schilling, 'Religion und Gesellschaft in der calvinistischen Republik der Vereinigten Niederlande', in: F. Petri, ed., *Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit* (Köln/Wien, 1980) 197-250; *idem*, 'Die Geschichte der nördlichen Niederlande und die Modernisierungstheorie', in: *Geschichte und Gesellschaft*, VIII (1982) 475-517; *idem*, 'Der libertär-radikale Republikanismus der holländischen Regenten'.

151 Wangerin, *Geistiger Hintergrund*; Menk, 'Waldeckischer Herrschaftskonflikt'; neuerdings von anderer Seite her: K. Garber, 'Zentraleuropäischer Calvinismus und deutsche 'Barock'-Literatur. Zu den konfessionspolitischen Ursprüngen der deutschen 'Nationalliteratur'', in: H. Schilling, ed., *Reformierte Konfessionalisierung*, 317-348.

152 Insbesondere diejenigen angelsächsischen Autoren, die Quellen und Literatur in deutscher Sprache kaum rezipieren, stellen den niederländischen und deutschen Calvinismus als eine radikal neuzeitliche Bewegung auf der Basis einer im Kern modernen Politiktheorie dar (z.B. M. Walzer, *The Revolution of the Saints. A Study in the Origins of Radical Politics* (Cambridge, Massachusetts, 1965). Dagegen bereits Reibstein und mit besonderem Nachdruck wiederholt E. Kossmann, etwa Bodin, 'Althusius en Parker'; *idem*, 'Popular Sovereignty at the Beginning of the Dutch Ancien Regime', v.a. 17, 21 (zuvor auf Niederländisch in *BMGN*, XCV (1980) 1-34).

schauliche und soziale Geschlossenheit und Einheitlichkeit des Gemeinwesens postulierten und in einem streng dualistischen Gut-Böse-Schema jede Öffnung als Zugeständnis an den Antichrist ablehnten. Idealbild war die mittelalterliche Stadt als 'geschlossene', religiös begründete Lebensgemeinschaft, nicht ein sozial und weltanschaulich differenzierter libertär-säkularer Flächenstaat. Und — nicht weniger charakteristisch — alle zentralen Probleme politischer Organisation einschließlich der Staatsformfrage wurden *relativ* gewichtet und funktional zu den je konkreten historischen, vor allem kirchenpolitischen Umständen beantwortet. Das propagierte Stadt- und ständerepublikanische Politikmodell galt nur für Ostfriesland und die historisch vergleichbaren niederländischen Provinzen. Das Signum der Neuzeit — Dynamisierbarkeit und Universalisierbarkeit — hat dieses politische Denken nicht getragen und konnte es auch nicht tragen.

2. Die politische Kultur der Calvinisten war auf dem Höhepunkt des konfessionellen Zeitalters ambivalent, nicht anders als diejenigen der Lutheraner und Katholiken, die bekanntlich ebenfalls sowohl absolutistische als auch libertär-ständestaatliche Politikmodelle vertraten 153 — bis hin zu monarchomachischen Positionen<sup>154</sup>. Welche der beiden Seiten sich durchsetzte, um dann längerfristig die politische Kultur eines Landes mitzuprägen, das hing von den politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab, unter denen sich der Calvinismus durchzusetzen bzw. zu behaupten hatte, besonders von den Kräften, mit denen er ein Bündnis einging — mit der stadtbürgerlichen und adligen Opposition, wie in den Niederlanden, Frankreich, Schottland und England, oder mit den Fürsten bzw. anderen Obrigkeiten.

3. In Deutschland kam hauptsächlich die zweite Alternative zum Tragen, und damit die obrigkeitliche Variante der politischen Kultur des Calvinismus. Denn die reformierte Konfession drang nur in Ausnahmefällen von unten her vor, wie es in Ostfriesland und im Rheinland meist im Anschluß an die Einwanderung niederländischer Konfessionsflüchtlinge zu beobachten ist. Ein großer Schub der Calvinisierung erfolgte in Deutschland durch eine sogenannte 'Zweite Reformation', die etwa gleichzeitig mit den Ereignissen in Ostfriesland eine Reihe von deutschen Territorien und Städten erfaßte. Dabei handelte es sich um den versuchten oder

153 Das gilt auch für die akademische Politiktheorie, wo sich in Deutschland 'hinsichtlich des Themas Absolutismus und Ständestaat eine eindeutige Abhängigkeit ... von der Konfession nicht nachweisen' läßt. (So Horst Dreitzel, *Ständestaat und Absolute Monarchie in der politischen Theorie des Reiches in der Frühen Neuzeit, bislang unveröffentlichter Beitrag zu dem deutsch-amerikanischen Kolloquium 'Stände und Gesellschaft im Alten Reich'*, 47. Die Akten des Kolloquiums werden von G. Schmidt herausgegeben, und zwar in den 'Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz').

154 Parallel zur differenzierten Bewertung der calvinistischen Politiktheorie (vgl. oben Anm. 152) wurde die klischeehafte Abwertung des politischen Denkens der Lutheraner überwunden. Insbesondere bei der Widerstandslehre gelten lutherische Autoren als Vorläufer der calvinistischen Monarchomachen. Zuletzt zusammenfassend W. Schulze, 'Zwingli, lutherisches Widerstanddenken, monarchomachischer Widerstand' in: P. Blickle, A. Lindt und A. Schindler, ed., *Zwingli und Europa* (Zürich, 1985) 199-216.

vollzogenen Wechsel von der lutherischen zur reformiert-calvinistischen Konfession<sup>155</sup>. In all diesen Fällen — vielleicht mit Ausnahme der Grafschaft Nassau, wo starke niederländische Einflüsse zum Tragen kamen<sup>156</sup> — vertraten die calvinistischen Theologen und Politiker ein rigide obrigkeitliches, ja absolutistisches Staats- und Gesellschaftsmodell. In den Emden Traktaten ist uns das in Bezug auf Kursachsen, dem spektakulärsten, wenn auch gescheiterten Fall einer solchen 'Zweiten Reformation' begegnet<sup>157</sup>. Wo der Calvinismus innerhalb eines deutschen Territoriums zum Sieg gelangte, förderte er nicht das auf vertraglicher Einigung basierende libertär-partizipatorische Modell des Ständestaates oder des Stadtrepublikanismus, sondern das auf souveräner Befehlsgewalt basierende obrigkeitlich-herrschaftliche Staats- und Gesellschaftsmodell der Fürsten und der frühmodernen Bürokratie. Und zwar geschah das nicht selten entschiedener als im Falle des Luthertums. Diese Abweichung von der calvinistisch-westeuropäischen und friesischen Ausprägung calvinistischer Politikultur war aber keine deutsche, obrigkeitliche Verformung eines ursprünglich 'demokratischen' Politikverständnisses, sondern eine logische Konsequenz des aufgezeigten Relativismus und Funktionalismus im politischen Denken der Calvinisten.

4. Die in den ostfriesisch-groningischen Traktaten greifbare Politiktheorie ist historisch falsch eingeordnet, wenn man sie als alleinige Durchbruchstelle westeuropäisch-monarchomachischer Gedanken im Reich klassifiziert. Die Argumente der in den Städten Emden und Groningen konzentrierten 'Patriotenpartei' wurden vielmehr im wesentlichen bestimmt durch eine gemeindlich-genossenschaftliche oder kommunale, Stadt- und ständerepublikanische Tradition politischer Kultur, die im Reich seit dem Mittelalter stark ausgeprägt war, und zwar keineswegs, wie gerne behauptet wird, nur in der Schweiz und Südwestdeutschland, sondern auch und eher nachhaltiger in Norddeutschland und den Niederlanden. Und diese Tradition ist keineswegs, wie ebenfalls häufig zu lesen, in der Reformation verschwunden. Wie der Aufstand Emdens und andere vergleichbare Ereignisse belegen, blieb sie in zahlreichen Städten bis ins 17. Jahrhundert hinein erhalten. Somit existierte in Deutschland bis weit in die Neuzeit hinein ein libertär-partizipatorischer Strang politischer und gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen, und damit eine ähnliche politische Kultur wie in den benachbarten Niederlanden<sup>158</sup>. Entscheidend dafür, daß im 17. Jahrhundert beide Länder unterschiedliche Wege

155 Schilling, ed., *Reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 9).

156 G. Schmidt, 'Die 'Zweite Reformation' im Gebiet des Wetterauer Grafenvereins. Die Einführung des reformierten Bekenntnisses im Spiegel der Modernisierung gräflicher Herrschaftssysteme', in: Schilling, ed., *Reformierte Konfessionalisierung*, 184-213. Vgl. auch die Diskussionsbeiträge von G. Schmidt und G. Menk, *ibidem*, 376.

157 Vgl. oben Seite 417 und 419.

158 Interessante Aussagen hierzu bei P. Blickle, *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch* (München, 1981); *Idem*, 'Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne', in: N. Bernhard und Q. Reichen, ed., *Gesellschaft und Gesellschaften, Festschrift für Ulrich im Hof* (Bern, 1982) 95-113.

gingen und sich die eingangs beschriebenen Gegensätze in der politischen Kultur auftraten, war nicht die unterschiedliche Rezeption des Calvinismus, sondern das radikal entgegengesetzt verlaufene Schicksal der gemeindlich-genossenschaftlichen stadt- und ständerepublikanischen Tradition: Im Reich wurde sie im Zuge der frühmodernen Fürstenstaatsbildung durch das obrigkeitlich-herrschaftliche Politikmodell unter dem neuen Signum der Bodinschen Souveränitätslehre in den Hintergrund gedrängt, während sie sich umgekehrt in den Niederlanden behauptete, ja zum Fundament der neuzeitlichen Staatsbildung wurde.

5. Diese entgegengesetzte Entwicklung war nicht Folge einer Stärke oder Schwäche des politischen Denkens des jeweiligen Bürgertums. Sie läßt sich auch nicht primär konfessionsgeschichtlich erklären. Sie lag vielmehr in der Konsequenz der unterschiedlichen politischen und vor allem verfassungsrechtlichen Entwicklungen, die die burgundischen Provinzen einerseits und das übrige Reichsgebiet andererseits seit dem ausgehenden Mittelalter durchlaufen hatten. — Diese Beobachtung gilt auch für andere Randgebiete des mittelalterlichen Reiches: Im europäischen Vergleich schält sich aus unseren Überlegungen die These heraus, daß die Stärkung der städtischen Freiheitsbewegungen und deren Fortentwicklung zu republikanischen Theorien in Oberitalien, der Schweiz und in den Niederlanden nicht zuletzt dadurch begünstigt wurden, daß diese Länder von der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Formierung des Reichsystems nicht mehr betroffen wurden.

6. Abschließend noch eine kurze Bemerkung zum Einfluß des Calvinismus auf die politische Kultur der Niederlande: Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts zeigte sich auch hier der ambivalente Charakter der calvinistischen Politiktheorie. Nachdem sich die Calvinisten in der Anfangsphase des Aufstandes ständestaatlicher und monarchomachischer Ideen bedient hatten, wurden sie in der Praxis wie in der Theorie mehr und mehr zu Anhängern einer quasimonarchischen Statthalterschaft der Oranier. Wenn sich über Jahrzehnte hin, als — wie Professor Kossmann gezeigt hat — der Republikanismus in der akademischen Politiktheorie der Niederlande praktisch tot war<sup>159</sup>, in der politischen Kultur vor allem der Provinz Holland Reste Stadt- und ständerepublikanischer Ideen erhielten und Mitte des 17. Jahrhunderts wieder entschieden in den Vordergrund traten, so geschah das ohne Zutun des kontraremonstrantischen Calvinismus, wenn nicht gar gegen ihn. Im Pamphletenstreit der 1650er und 1660er Jahre erscheint die politische Kultur der niederländischen Calvinisten in strengem Gegensatz zu derjenigen der Regentenrepublikaner: Statt Frieden und Freiheit für den Handel propagieren sie den Willen zur Fortsetzung des Kampfes gegen die Spanier sowie die Formierung der Gesellschaft für diesen Krieg; statt einer fragmentierten Militärverfassung, die sich nach den Interessen der einzelnen Provinzen und Städte richtet, verlangen sie ein starkes Heer unter dem Oberbefehl eines Oraniers; statt der republikanisch-libertären Ständeunion den Einheitsstaat in der Hand des quasimonarchischen Statthalters; statt Toleranz und

159 Kossmann, *Politieke theorie*.

Multikonfessionalität eine gefestigte Dominanz der calvinistischen Öffentlichkeitskirche<sup>160</sup>.

Diese Beispiele, die sich durch weitere Belege aus dem Meinungsstreit des späteren 17. und des 18. Jahrhunderts ergänzen ließen, machen deutlich, daß gerade die Besonderheiten der politischen Kultur in den Niederlanden, durch die sich die frühneuzeitliche Republik vom absolutistischen Europa unterschied, eher in anderen als in den streng calvinistischen Traditionen wurzelten. Ich denke hier vor allem an den Humanismus sowie — im konfessionellen Spektrum — an diejenigen Spielarten des Reformiertentums, die sich von den beschriebenen Positionen des rigiden Calvinismus abgesetzt haben, aber natürlich auch an die zahlreichen nonkonformistischen Gruppen außerhalb der reformierten Konfession. — Diese Feststellung darf indes nicht den Blick auf die große politiktheoretische wie machtpolitische Leistung des Calvinismus für die niederländische Republik verstellen: In dem Moment, als im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts eine Grundsatzentscheidung zwischen spanisch-absolutistischem oder niederländisch-libertärem Weg fallen mußte, waren es die calvinistischen Theologen, Politiker und die zahlreichen Presbytérien samt ihren Gemeinden innerhalb und außerhalb der Niederlande, die neben Leben und Besitz ein Konzept über die rechte Ordnung von Kirche und Staat zur Verfügung stellten, das dem katholischen Absolutismus der Spanier Paroli zu bieten vermochte. Daß seine politiktheoretischen Grundlagen nicht neuzeitlich säkular, sondern konfessionell gebunden waren und daß man sich an überkommenen stadtbürgerlich-ständischen Ordnungsvorstellungen orientierte, war kein Mangel. Es trug vielmehr wesentlich zur Durchschlagskraft der Argumente, und damit zum Erfolg des niederländischen Aufstandes bei.

160 Schilling, 'Republikanismus', (wie Anm. 121) v.a. 514ff; E. H. Kossmann, 'Dutch Republicanism', in: *L'età dei limiti, Studi storici sul settecento Europeo in onore di Franco Venturi* (Turin, 1985) I, 455-486. Interessanter Vergleichsfall: J. K. Cameron, 'Scottish Calvinism and the Principle of Intolerance', in: B. A. Gerrish, ed., *Reformatio Perennis. Essays on Calvinism and the Reformation in Honour of Lord Lewis Battles* (Pittsburgh, 1981) 113-128.



## Spinoza and Harrington: An Exercise in Comparison

J. G. A. POCOCK

In this lecture I shall offer a comparison between two assemblages of texts which figure in the history of political theory. The two were written by authors who can be identified as inhabiting distinct political systems and non-identical religious cultures; there is no evidence that they were aware of one another, and certainly they were not participating directly in any common debate. But they lived not far apart in time or space; they drew upon shared texts as diverse as the Bible and Machiavelli; they may be viewed as connected by some of the tissues binding western Christian culture in the later seventeenth century, and among these tissues figure certain concepts and procedures used in the construction of political and theologico-political theory. We are entitled, therefore, to ask how and why they made divergent uses of shared cultural resources. We may wish also to ask whether they, and the political and religious cultures to which they belonged, shared common, practical and theoretical problems, and whether these in turn arose from a shared history, political or social, cultural or material, in the common experience of what it is now fashionable to term 'Europe'. Pressures upon historians, on the one hand to treat 'Europe' as a given, on the other to connect the theoretical with the material life, are now so strong that they may be called hegemonic, and all hegemonies ought as a matter of course to be challenged. I shall confine myself to saying that the tracing of such connections must be subject to the rules of evidence and interpretation; when they can be found it is of greatest value to find them, but when they do not emerge we have not necessarily failed in the historian's endeavour. Our mission is to find what we are capable of finding, and to enlarge our capacities as we are capable of enlarging them.

Professor Kossmann has done much — and the same may be said of other participants in this conference — to make the vocabulary and theory of politics in the Dutch Republic known to scholars who work in the language I am myself employing; and I am about to juxtapose — let me not numb you with reiteration of the word 'compare' — political treatises written by an author resident in London and Westminster with others written by one resident in Amsterdam and The Hague. Now it could have happened — as perhaps it did with John Selden and Hugo Grotius — that authors resident at these points shared in a medium of communication and in the languages transmitted along it; that they were writing to or about one another and engaging in a common discourse. But this does not seem to have been the case with James Harrington and Baruch (or Benedict) de Spinoza. Though they died in the same year (1677) I do not think they knew of each other, and